# Ausschussvorlage SIA 20/57 – öffentlich –

**Stellungnahmen der Anzuhörenden zur mündlichen Anhörung**
**59. Sitzung des Sozial- und Integrationspolitischen Ausschusses am 2. September 2021**

**Gesetzentwurf**
**Landesregierung**
**Zweites Gesetz zur Änderung des Hessischen Nichtraucherschutzgesetzes**
**– Drucks. 20/5996 –**


| | | |
|---|---|---|
| 1. | Deutsches Krebsforschungszentrum | S. 1 |
| 2. | Hessische Krebsgesellschaft e. V. | S. 9 |
| 3. | Hessischer Städte- und Gemeindebund | S. 10 |
| 4. | BVKJ Landesverband Hessen | S. 13 |
| 5. | Nichtraucher-Initiative Deutschland e. V. | S. 16 |
| 6. | Deutscher Kinderschutzbund Landesverband Hessen e. V. | S. 17 |
| 7. | Hessische Landesstellen für Suchtfragen e. V. | S. 18 |
| 8. | Hessische Krankenhausgesellschaft e. V. | S. 28 |
| 9. | Hessische Arbeitsgemeinschaft für Gesundheitsförderung e. V. | S. 29 |
| 10. | DGP, Institute for Lung Health & Lungenfachklinik Immenhausen | S. 30 |
| 11. | Hessischer Landkreistag | S. 41 |
| 12. | Nichtraucherschutzverband Deutschland e. V. | S. 43 |
| 13. | AOK Hessen, IKK classic, VdeK Hessen | S. 56 |
| 14. | Ärztlicher Arbeitskreis Rauchen und Gesundheit e. V: | S. 58 |

DEUTSCHES KREBSFORSCHUNGSZENTRUM
IN DER HELMHOLTZ-GEMEINSCHAFT

Forschen für ein Leben ohne Krebs

Deutsches Krebsforschungszentrum | M050 | PF 101949 | 69009 Heidelberg

Moritz Promny
Der Vorsitzende des Sozial- und
Integrationspolitischen Ausschusses
Schlossplatz 1-3
65183 Wiesbaden

– Per E-Mail –

**Stabsstelle Krebsprävention**
**WHO-Kollaborationszentrum**
**für Tabakkontrolle**
M050
Leiterin (komm.):
Dr. Katrin Schaller

Im Neuenheimer Feld 280
69120 Heidelberg
Telefon +49 6221 42-3016
Telefax +49 6221 42-3020
k.schaller@dkfz.de

www.dkfz.de
www.tabakkontrolle.de

Heidelberg, den 22. Juli 2021

**Stellungnahme zum Gesetzentwurf der Landesregierung für ein Zweites Gesetz zur Änderung des Hessischen Nichtraucherschutzgesetzes – Drucks. 20/5996**

Sehr geehrter Herr Promny,

vielen Dank für die Einladung zur öffentlichen mündlichen Anhörung des Sozial- und Integrationspolitischen Ausschusses des Hessischen Landtags zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung für ein Zweites Gesetz zur Änderung des Hessischen Nichtraucherschutzgesetzes – Drucksache 20/5996 – sowie für die Möglichkeit, zum Gesetzentwurf Stellung zu nehmen. Diese Möglichkeit nehme ich hiermit gerne wahr.

Mit freundlichen Grüßen

Katrin Schaller

**Stiftung des öffentlichen Rechts**

Stiftungsvorstand
Prof. Dr. med. Michael Baumann
Ursula Weyrich

Deutsche Bank Heidelberg
IBAN: DE09 6727 0003 0015 7008 00
BIC (SWIFT): DEUT DES M672

Deutsche Bundesbank Karlsruhe
IBAN: DE39 6600 0000 0067 0019 02
BIC (SWIFT): MARK DEF 1660

DEUTSCHES KREBSFORSCHUNGSZENTRUM IN DER HELMHOLTZ-GEMEINSCHAFT

Forschen für ein Leben ohne Krebs

Heidelberg, den 22. Juli 2021

## Stellungnahme des Deutschen Krebsforschungszentrums zum Gesetzentwurf zur Änderung des Hessischen Nichtraucherschutzgesetzes

Das Deutsche Krebsforschungszentrum (DKFZ) begrüßt die Änderungen des Hessischen Nichtraucherschutzgesetzes vollumfänglich. Besonders positiv ist, dass das Gesetz nun auch E-Zigaretten und Tabakerhitzer erfasst. Die Einbeziehung dieser Produkte in die Rauchverbote gewährt erstmals Rechtssicherheit und erleichtert die Durchsetzung des Gesetzes. Insbesondere wird dem vorbeugenden Gesundheitsschutz vor möglichen Gesundheitsgefahren für Dritte Rechnung getragen. Das Rauchverbot auf Kinderspielplätzen verbessert den Kinder- und Jugendschutz und stärkt die Tabakkontrolle. Das Rauchverbot in Festzelten verbessert den Gesundheitsschutz der Gastronomiemitarbeitenden sowie der Gäste.

Gleichzeitig bedauert das DKFZ, dass die Gelegenheit nicht genutzt wird, ein umfassendes Rauchverbot einzuführen und insbesondere die gesamte Gastronomie vollständig rauchfrei zu machen. Der Gesetzentwurf erlaubt weiterhin Ausnahmen vom Rauchverbot und ermöglicht in vielen Einrichtungen, Räume zum Rauchen einzurichten. Insbesondere ermöglicht der Gesetzentwurf weiterhin, dass in gastronomischen Betrieben Räume zum Rauchen eingerichtet werden, dass ganze Gaststätten als Raucherkneipen deklariert werden, und dass bei geschlossenen Gesellschaften geraucht werden darf. Spielbanken sind vollkommen vom Rauchverbot ausgenommen. Dadurch bleiben Gäste und Mitarbeitende in Gastronomie und Spielbanken weiterhin einer hohen Tabakrauchbelastung und damit auch einer hohen Gesundheitsgefährdung ausgesetzt; die Mitarbeitenden sind infolgedessen gegenüber Personen an anderen – rauchfreien – Arbeitsplätzen benachteiligt.

Darüber hinaus erfüllt der Gesetzentwurf die Vorgaben des WHO-Rahmenübereinkommens zur Eindämmung des Tabakgebrauchs (WHO FCTC) nur unzureichend. Das WHO FCTC fordert in Artikel 8 und den zugehörigen Leitlinien wirksame Maßnahmen zum Schutz vor Tabakrauch an Arbeitsplätzen, geschlossenen öffentlichen Räumen und sonstigen öffentlichen Räumen.

Aus Sicht des Deutschen Krebsforschungszentrums sind daher folgende weiteren Änderungen am Hessischen Nichtraucherschutzgesetz notwendig:

1. Die Ausnahmeregelungen vom Rauchverbot, insbesondere für die Gastronomie, sollten aufgehoben werden.
2. § 2 Abs. 6 (weitere Ausnahmen, wenn technische Vorrichtungen einen adäquaten Schutz vor Passivrauchen bieten) sollte gestrichen werden.

Diese Maßnahmen könnten die Wirksamkeit hinsichtlich des Gesundheitsschutzes der Gastronomiemitarbeitenden und der Bevölkerung weiterhin verbessern und den Vollzug des Gesetzes erleichtern.

## 1. Aufhebung der Ausnahmeregelungen vom Rauchverbot

### Weiterhin hohe Tabakrauchbelastung in der Gastronomie

In Hessen waren bei der aktuellsten Erhebung, die 2019/2020 bundesweit durchgeführt wurde, immer noch 14 Prozent der erwachsenen Nichtraucherinnen und Nichtraucher regelmäßig Tabakrauch in Innenräumen ausgesetzt, jede/jeder vierte davon täglich; dies entspricht der durchschnittlichen Passivrauchbelastung im Bundesdurchschnitt.[25] Ein konsequenter Schutz von Nichtrauchenden ist somit nicht gewährleistet.

Auch wenn man die Partikelbelastung in der Gesamtheit der Lokale mit der Partikelbelastung in Lokalen mit vollständigem Rauchverbot vergleicht, wird deutlich, dass eine konsequent umgesetzte Gesetzgebung ohne Ausnahmeregelungen die Tabakrauchbelastung viel stärker reduzieren würde (Abb. 1).[6]

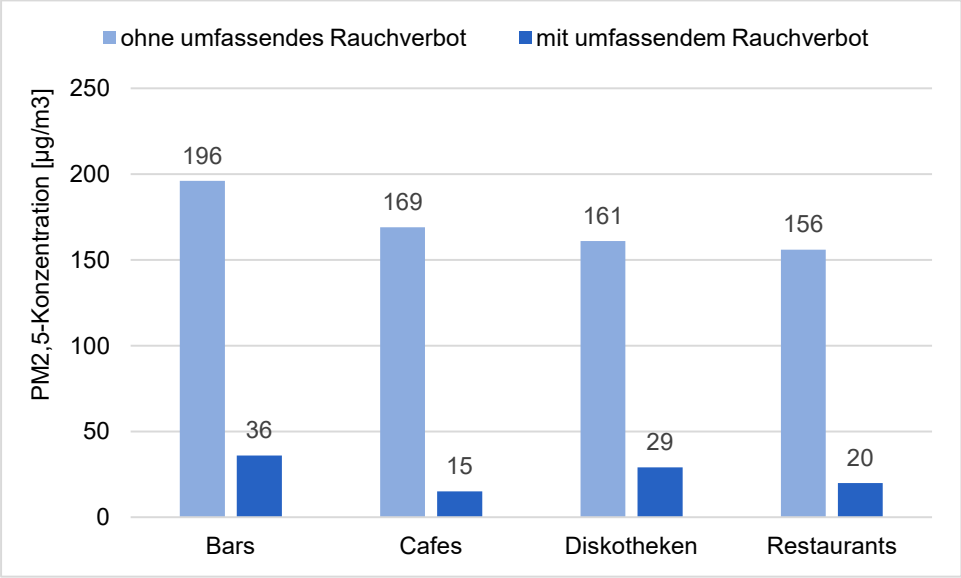


**Abbildung 1:** Vergleich der durchschnittlichen Konzentration von lungengängigen Partikeln einer Größe bis 2,5 µm in der Raumluft von deutschen Gastronomiebetrieben mit und ohne vollständigem Rauchverbot im Jahr 2009. Angegeben sind die arithmetischen Mittelwerte in µg/m$^3$. Abbildung entnommen aus DKFZ, 2010.[6]

Für die Gastronomiemitarbeitenden bestehen daher immense Unterschiede in der Gesundheitsgefährdung, je nachdem, ob sie in einem Lokal mit vollständigem Rauchverbot oder in einem mit Ausnahmeregelung arbeiten. Mitarbeitende eines Betriebs mit einem Raum für Rauchende oder einer Raucherkneipe sind einer 5- bis 11-fach höheren Tabakrauchbelastung – und damit einer deutlich erhöhten Gesundheitsgefährdung – ausgesetzt als Mitarbeitende eines vollständig rauchfreien Lokals.[6] Auch wenn geschlossene Gesellschaften während ihres Aufenthalts in einer Gaststätte rauchen, sind die Mitarbeitenden, aber auch anwesende Nichtrauchende und Kinder, großen Mengen Tabakrauch ausgesetzt. Wird für eine geschlossene Gesellschaft ein sonst rauchfreier Gastraum genutzt, bleiben Schadstoffe aus dem Tabakrauch weit über die Nutzung durch die geschlossene Gesellschaft hinaus auf Oberflächen zurück. Von dort gelangen die Schadstoffe wieder in die Raumluft („Thirdhand

Smoke“). Menschen können Rückstände aus Tabakrauch aus der Raumluft oder von Oberflächen über die Haut, den Mund und die Lunge in den Körper aufnehmen. Die bislang wenigen Studien zu möglichen Gesundheitsrisiken deuten darauf hin, dass Thirdhand Smoke möglicherweise ein Gesundheitsrisiko bergen könnte.[4,8]

Ganz besonders hoch ist die Tabakrauchbelastung – und damit auch die Belastung mit zahlreichen Schadstoffen – in Shisha-Bars. Die Belastung mit lungengängigen Partikeln liegt dort deutlich über der Menge von 25 µg/m$^3$, die von der WHO als Maximalbelastung für eine tägliche Belastung im Freien angegeben wird. Auch die Belastung der Raumluft mit Nikotin ist deutlich erhöht.[10,11,15,20] Im Raum anwesende Nichtrauchende nehmen die Schadstoffe aus dem Rauch in den Körper auf. Dazu gehören neben dem giftigen Kohlenmonoxid auch Nikotin[12], das atemwegsreizende Acrolein[13] und polyzyklische aromatische Kohlenwasserstoffe, von denen viele krebserzeugend sind.[19]

Der Rauch von Wasserpfeifen, die mit tabakfreien Mischungen betrieben werden, enthält, abgesehen von Nikotin, die gleichen Schadstoffe wie mit Wasserpfeifentabak betriebene.[3,24] Der Ersatz der Kohle durch ein elektronisches Heizelement reduziert zwar die Menge einzelner Schadstoffe, die Menge von Acrolein und Furanen (möglicherweise krebserzeugend), steigt aber an.[2,9,14] Auch elektronisch beheizte und anstelle von Tabak mit Shiazo-Steinen bestückte Wasserpfeifen belasten die Raumluft mit Schadstoffen, darunter auch Substanzen, die als möglicherweise krebserzeugend eingestuft sind.[22] Da alle Arten von Wasserpfeifen die Raumluft mit Schadstoffen belasten, sollten alle Wasserpfeifen, also sowohl mit Wasserpfeifentabak als auch mit tabakfreien Mischungen betriebene sowie elektronisch beheizte, gleich behandelt werden.[14]

Die Streichung sämtlicher Ausnahmeregelungen für die Gastronomie, einschließlich Shisha-Bars, und in Spielbanken würde den Gesundheitsschutz der Gäste und vor allem der Mitarbeitenden deutlich verbessern und würde für Mitarbeitende den Gesundheitsschutz mehr der Situation von Beschäftigten in anderen Branchen angleichen.

**Ausnahmeregelungen führen zu Vollzugsproblemen**

Die weiterhin erhöhten Messwerte in der deutschen Gastronomie sind zum einen darauf zurückzuführen, dass viele Lokale die in den Nichtraucherschutzgesetzen vorgesehenen Ausnahmeregelungen nutzen. Zum anderen gibt es Lokale, die die Vorgaben der Gesetze nicht korrekt oder gar nicht umsetzen. So gab es einer im Jahr 2011 vom Deutschen Krebsforschungszentrum in zehn Landeshauptstädten durchgeführten Erhebung zufolge insbesondere bei Rauchergaststätten und Räumen für Rauchende Umsetzungsprobleme.[7]

Die Wirksamkeit des Gesetzes ist umso größer, je konsequenter es umgesetzt wird. Dazu gehört neben der regelmäßigen Kontrolle der Betriebe auch die Sanktionierung von Verstößen. Die Evaluierungen anderer Nichtraucherschutzgesetze zeigen, dass vor allem die Ausnahmeregelungen in der Gastronomie Schwierigkeiten beim Vollzug der Gesetze bereiten. So entfällt in Mecklenburg-Vorpommern entsprechend der Evaluierung des Nichtraucherschutzgesetzes von 2014 der Großteil (40 Prozent) der geahndeten Verstöße gegen das Nichtraucherschutzgesetz auf gastronomische Einrichtungen.[18] In Baden-Württemberg empfinden die Vollzugsbehörden die Ausnahmeregelungen als zu komplex, schwer umsetzbar und schwer kontrollierbar, wobei insbesondere die Räume für Rauchende und die Raucherlokale

Probleme bereiten. Die Vollzugsbehörden wünschen sich daher ein generelles Rauchverbot in der Gastronomie sowie eine Ausweitung des Gesetzes auf Spielhallen und Gaststätten mit Spielautomaten. Vor allem hinsichtlich Shisha-Bars werden klarere Regelungen gewünscht.[17] Auch entsprechend dem Evaluierungsbericht des Nichtraucherschutzgesetzes von Nordrhein-Westfalen betrachten die Ordnungsämter den Vollzug des Gesetzes insbesondere wegen der damals noch geltenden Ausnahmeregelungen als außerordentlich schwierig. Kontrollen würden vor allem anlassbezogen aufgrund von Beschwerden, teilweise auch stichprobenartig durchgeführt. Eine flächendeckende Kontrolle sei wegen der zahlreichen Ausnahmeregelungen unverhältnismäßig aufwändig und daher nicht zu gewährleisten.[16] Für die Situation in Hessen liegen dem DKFZ diesbezüglich keine Daten vor; es ist aber aufgrund der Ähnlichkeit der Gesetze davon auszugehen, dass auch in Hessen die Ausnahmeregelungen für die Gastronomie den Gesetzesvollzug erschweren.

Die Aufhebung sämtlicher Ausnahmeregelungen für die Gastronomie, einschließlich Shisha-Bars, und Spielbanken im Gesetzentwurf könnte daher den Vollzug des Gesetzes und damit auch seine Wirksamkeit zum Gesundheitsschutz der Bevölkerung verbessern.

## 2. Keine Ausnahmen vom Rauchverbot durch den Einsatz technischer Vorkehrungen

### Lüftungsmaßnahmen senken die Belastung durch Tabakrauch nur unzureichend

Lüftung[21] und Lüftungsanlagen bieten keinen ausreichenden Schutz vor der Rauchbelastung – auch nicht vor einer Gefährdung durch Kohlenmonoxid, was in Shisha-Bars ein besonderes Problem darstellt.[10,23] Trotz vorhandener Lüftungsanlagen liegen in Shisha-Bars die Messwerte für Kohlenmonoxid und Partikel weit über den jeweiligen Grenzwerten der US Environmental Protection Agency sowohl für gute Luftqualität als auch für Gefährdungslevel (Abb. 2, nachfolgende Seite).[23]

Bereits im Jahr 2006 stellte die oberste amerikanische Gesundheitsbehörde fest, dass Lüftungsanlagen nicht vollständig vor der Belastung durch Tabakrauch schützen können.[26] Das Deutsche Krebsforschungszentrum wies im Jahr 2008 unter dem Aspekt der Krebsprävention darauf hin, dass Lüftungsanlagen nicht ausreichen, um vor einer Belastung durch Tabakrauch effektiv zu schützen.[5] Im Jahr 2020 kam die American Society of Heating, Refrigerating and Air-Conditioning Engineers zum wiederholten Male zu dem Schluss, dass Lüftungsanlagen die Belastung durch Tabakrauch nicht beseitigen können und dass ein umfassendes Rauchverbot die einzig wirksame Maßnahme ist, Gesundheitsschäden zu vermeiden und in Räumen die Belastung durch Tabakrauch zu beseitigen.[1]

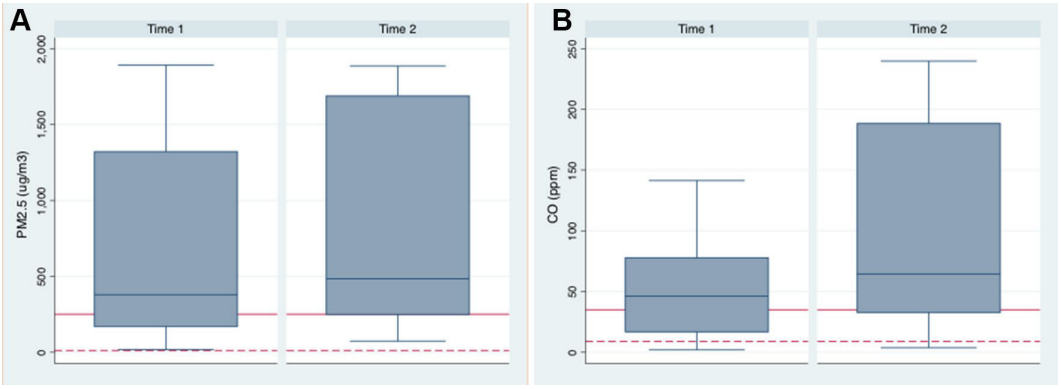


Box and whisker plots of mean $PM_{2.5}$ levels (A) at time 1 and time 2 and mean CO levels (B) at time 1 and time 2 inside six waterpipe cafes in North Carolina. Top, middle and lower ends of boxes represent 75%, 50% and 25% percentiles, respectively. Whiskers represent maximum and minimum mean levels. Solid horizontal lines represent the US Environmental Protection Agency's (EPA's) Ambient Air Quality index's 'hazardous' level for fine particulate matter ($PM_{2.5}$) (250.5 µg/$m^3$) and EPA's 1 hour time weighted average exposure limit for CO (35 ppm) for panels A and B, respectively. Dashed horizontal lines represents the EPA's Ambient Air Quality Index's 'good' level for $PM_{2.5}$ (12 µg/m3) and the EPA's 8 hour time weighted average exposure limit for CO (9 ppm) for panels A and B, respectively.

**Abbildung 2:** Belastung der Raumluft von Shisha-Bars durch Partikel und Kohlenmonoxid in North Carolina. In den Bars sind nach Aussagen der Betreiber Lüftungsanlagen vorhanden.[23]

## Nur ein vollständiges Rauchverbot schützt Mitarbeitende und Gäste effektiv vor den Gefahren des Passivrauchens

Es gibt keine Menge Tabakrauch, unterhalb derer nicht mit Gesundheitsschäden gerechnet werden muss. Verstärkte Lüftungsmaßnahmen können die Raumluftbelastung lediglich reduzieren, die Schadstoffbelastung bleibt dennoch in beträchtlichem Ausmaß bestehen.[10,21,23] Kohlenmonoxid-Melder in Shisha-Bars warnen lediglich vor akut gefährlicher Kohlenmonoxid-Belastung.

Ein effektiver Schutz vor gesundheitsschädlichen Substanzen im Tabakrauch ist daher nur durch ein vollständiges Rauchverbot an öffentlichen Orten gewährleistet[1].

## Literatur

1 ASHRAE (2020) ASHRAE Position document on environmental tobacco smoke. Approved by ASHRAE Board of Directors July 1, 2020. Expires July 1, 2023
2 Brinkman MC, Teferra AA, Kassem NO & Kassem NO (2020) Effect of electric heating and ice added to the bowl on mainstream waterpipe semivolatile furan and other toxicant yields. *Tob Control* 29: s110-s116
3 Bundesinstitut für Risikobewertung (2016) Auch tabakfreie Wasserpfeifen können die Gesundheit gefährden. Stellungnahme 034/2016 des BfR vom 29. November 2016. DOI 10.17590/20161129-124548
4 Deutsches Krebsforschungszentrum (2020) Tabakatlas Deutschland 2020. Pabst Science Publishers, Lengerich
5 Deutsches Krebsforschungszentrum (Hrsg.) (2008) Aus Sicht der Krebsforschung sind Luftfiltersysteme, welche die Kanzerogene des Tabakrauchs in Arbeitsräumen nur absenken, keine Alternative für ein Rauchverbot. Heidelberg
6 Deutsches Krebsforschungszentrum (Hrsg.) (2010) Nichtraucherschutz wirkt – eine Bestandsaufnahme der internationalen und der deutschen Erfahrungen. Heidelberg
7 Deutsches Krebsforschungszentrum (Hrsg.) (2011) Nichtraucherschutz in der deutschen Gastronomie: Eine aktuelle Bestandsaufnahme in zehn Bundesländern. Heidelberg
8 Deutsches Krebsforschungszentrum (Hrsg.) (2016) Kalter Tabakrauch. Fakten zum Rauchen. Heidelberg
9 El Hourani M, Talih S, Salman R, Karaoghlanian N, Karam E, El Hage R, Saliba NA & Shihadeh A (2019) Comparison of CO, PAH, nicotine, and aldehyde emissions in waterpipe tobacco smoke generated using electrical and charcoal heating methods. *Chem Res Toxicol* 32: 1235-1240
10 Feliu A, Fu M, Russo M, Martinez C, Sureda X, Lopez MJ, Cortes N & Fernandez E (2020) Exposure to second-hand tobacco smoke in waterpipe cafes in Barcelona, Spain: An assessment of airborne nicotine and PM2.5. *Environ Res* 184: 109347
11 Heydari G, Taghizdeh F, Fazlzadeh M, Jafari AJ, Asadgol Z, Mehrizi EA, Moradi M & Arfaeinia H (2019) Levels and health risk assessments of particulate matters (PM2.5 and PM10) in indoor/outdoor air of waterpipe cafes in Tehran, Iran. *Environ Sci Pollut Res Int* 26: 7205-7215
12 Kassem NOF, Kassem NO, Liles S, Jackson SR, Posis AIB, Chatfield DA & Hovell MF (2018) Levels of urine cotinine from hookah smoking and exposure to hookah tobacco secondhand smoke in hookah lounges and homes. *Int J High Risk Behav Addict* 7: e67601
13 Kassem NOF, Kassem NO, Liles S, Zarth AT, Jackson SR, Daffa RM, Chatfield DA, Carmella SG, Hecht SS & Hovell MF (2018) Acrolein exposure in hookah smokers and non-smokers exposed to hookah tobacco secondhand smoke: implications for regulating hookah tobacco products. *Nicotine Tob Res* 20: 492-501
14 Kienhuis AS & Talhout R (2020) Options for waterpipe product regulation: a systematic review on product characteristics that affect attractiveness, addictiveness and toxicity of waterpipe use. *Tob Induc Dis* 18: 69
15 Kumar SR, Davies S, Weitzman M & Sherman S (2015) A review of air quality, biological indicators and health effects of second-hand waterpipe smoke exposure. *Tob Control* 24 Suppl 1: i54-i59
16 Ministerium für Gesundheit Emanzipation Pflege und Alter des Landes Nordrhein-Westfalen (2011) Bericht über die Auswirkungen des Gesetzes zum Schutz von Nichtraucherinnen und Nichtrauchern in Nordrhein-Westfalen (Nichtraucherschutzgesetz NRW - NiSchG NRW)
17 Ministerium für Soziales und Integration Baden-Württemberg (2014) Evaluation zur Umsetzung des Landesnichtraucherschutzgesetzes (LNRSchG) von Baden-Württemberg. Stand 09.05.2014. https://sozialministerium.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/redaktion/m-sm/intern/downloads/Downloads_Gesundheitsf%C3%B6rderung/Evaluation_Landesnichtrauchersc hutzgesetz_2014.pdf (aufgerufen am 21.7.2021)

18 Ministerium für Wirtschaft Arbeit und Gesundheit Mecklenburg-Vorpommern (2014) Prüfbericht der Landesregierung zur Entfristung des Nichtraucherschutzgesetzes Mecklenburg-Vorpommern. https://www.regierung-mv.de/serviceassistent/download?id=119416 (aufgerufen am 21.7.2021)
19 Moon KA, Rule AM, Magid HS, Ferguson JM, Susan J, Sun Z, Torrey C, Abubaker S, Levshin V, Carkoglu A, Radwan GN, El-Rabbat M, Cohen JE, Strickland P, Breysse PN & Navas-Acien A (2018) Biomarkers of secondhand smoke exposure in waterpipe tobacco venue employees in Istanbul, Moscow, and Cairo. *Nicotine Tob Res* 20: 482-491
20 Naddafi K, Nabizadeh R, Rostamy R, Ebrahimi Kalan M, Hassanvand MS & Fazlzadeh M (2019) Indoor air quality in waterpipe cafes: exposure level to particulate matter. *Environ Sci Pollut Res Int* 26: 26605-26616
21 Rostami R, Naddafi K, Arfaeinia H, Nazmara S, Fazlzadeh M & Saranjam B (2020) The effects of ventilation and building characteristics on indoor air quality in waterpipe cafes. *J Expo Sci Environ Epidemiol* 30: 805-813
22 Schober W, Matzen W, Szendrei K, Heitmann D, Schettgen T & Fromme H (2017) Elektrische Shiazo-Wasserpfeifen: eine neue Quelle für Innenraumluftschadstoffe. *Bundesgesundheitsblatt Gesundheitsforschung Gesundheitsschutz* 60: 1092-1101
23 Seidenberg AB, Orlan EN, Travers MJ & Sutfin EL (2019) Air quality and presence of air ventilation systems inside waterpipe cafes in North Carolina. *Tob Control* 28: 356-358
24 Shihadeh A, Schubert J, Klaiany J, El Sabban M, Luch A & Saliba NA (2015) Toxicant content, physical properties and biological activity of waterpipe tobacco smoke and its tobacco-free alternatives. *Tob Control* 24 Suppl 1: i22-i30
25 Starker A (2021) Daten aus GEDA 2019/2020-EHIS. Persönliche Mitteilung von Anne Starker, Robert Koch-Institut
26 U.S. Department of Health and Human Services (2006) The health consequences of involuntary exposure to tobacco smoke. A report of the Surgeon General. Office of the Surgeon General and Public Health Service, Atlanta, Georgia, USA

HESSISCHE KREBSGESELLSCHAFT E.V.

**Geschäftsstelle**
Hessische Krebsgesellschaft e.V.
Schwarzburgstr. 10
60318 Frankfurt am Main

Tel. 069 / 21 99 08 87
Fax 069 / 21 99 66 33

info@hessische-krebsgesellschaft.de
www.hessische-krebsgesellschaft.de

Hessische Krebsgesellschaft e.V.
Schwarzburgstr. 10 . 60318 Frankfurt am Main

**Hessischer Landtag**
*Herrn Maximilian Sadkowiak*
*Frau Andrea Bartl*
**Schlossplatz 1-3**
**65183 Wiesbaden**

*- per E-Mail -*

23. Juli 2021

**Stellungnahme zur Änderung des Hessischen Nichtraucherschutzgesetzes**

Sehr geehrter Herr Sadkowiak,
sehr geehrte Frau Bartl,

die vorgeschlagenen Änderungen des Hessischen Nichtraucherschutzgesetzes zur Gleichsetzung von herkömmlichen Zigaretten und E-Zigaretten sowie dem Rauchverbot auf Kinderspielplätzen können bei der Krebsprävention einen wesentlichen Beitrag leisten, weshalb die Hessische Krebsgesellschaft e.V. diese ausdrücklich begrüßt und befürwortet.

Mit freundlichen Grüßen

Prof. Dr. med. Christian Jackisch

Vorstandsvorsitzender
Hessische Krebsgesellschaft e.V.

**Hessischer Städte- und Gemeindebund e.V.**
**Verband der kreisangehörigen Städte und Gemeinden**

Hessischer Städte- und Gemeindebund · Postfach 1351 · 63153 Mühlheim/Main

**Nur per E-Mail:**
m.sadkowiak@ltg.hessen.de
Hessischer Landtag
Vorsitzende des Sozial- und Integrationspolitischen Ausschusses
Schlossplatz 1-3
65183 Wiesbaden

Abteilung 2.1
Referent(in) Siedenschnur/Neumann/Raus.
Unser Zeichen Sie/Ne/Rau
Telefon 06108/6001-0
Telefax 06108/600157
E-Mail: hsgb@hsgb.de
Durchwahl 6001- 48,61,63
Ihr Zeichen
Ihre Nachricht vom
Datum 28.07.2021

**Mündlichen Anhörung des sozial- und integrationspolitischen Ausschusses des Hessischen Landtages zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung für ein 2. Gesetz zur Änderung des Hessischen Nichtraucherschutzgesetzes – Drucks. 20/5996**

Sehr geehrte Damen und Herren,

zunächst bedanken wir uns für die Übersendung des Entwurfes für ein 2. Gesetz zur Änderung des Hessischen Nichtraucherschutzgesetzes. An der öffentlichen Anhörung am 02.09.2021 wird von unserer Seite Frau Katharina Neumann teilnehmen.

Zu dem vorgelegten Gesetzentwurf nehmen wir wie folgt Stellung:

Die beabsichtigten Änderungen werden allesamt begrüßt. Insbesondere die von uns bereits seit Inkrafttreten des Hessischen Nichtraucherschutzgesetzes geforderte Einschränkung der Ausnahmen und hier insbesondere das Verbot vom Rauchen in Festzelten wird nunmehr umgesetzt.

Der Schutz der Bevölkerung vor den Gesundheitsgefahren durch das Passivrauchen stellt ein wichtiges Gemeinwohlziel dar, der die entsprechenden Vorgaben des Nichtraucherschutzes gerechtfertigt erscheinen lässt. Insbesondere die gesellschaftliche Akzeptanz seit Inkrafttreten des Nichtraucherschutzgesetzes zeigt, dass der Schutz vor dem Passivrauchen nicht nur akzeptiert, sondern von der Bevölkerung selbst gefordert wird.

Die Aufnahme der Benutzung von **elektronischen Zigaretten** und Tabakerhitzern in § 1 Abs. 1 Hessisches Nichtraucherschutzgesetz (HessNRSG) wird ebenfalls begrüßt. Im Zusammenhang mit der Einführung der elektronischen Zigaretten und ähnlicher Produkte wurde die Geschäftsstelle des Hessischen Städte- und Gemeindebundes wiederholt mit Anfragen konfrontiert, ob diese ebenfalls unter das Nichtraucherschutzgesetz fallen. Zwar hat das Hessische Sozialministerium bereits mit Schreiben vom 31.01.2012 unter Hinweis auf entsprechende Anfragen an die Hessische Landesregierung (Drucks 18/5178) bzw. gegenüber der Bundesregierung (Drucks 17/8772) dieses bejaht, jedoch ist die ausdrückliche Erwähnung im Gesetz zur Klarstellung dringend erforderlich und wird ausdrücklich begrüßt. Aufgrund der - wie bereits hingewiesen - gesellschaftlichen Akzeptanz des Nichtraucherschutzes ist es nur konsequent, dass nunmehr auch die elektrischen Zigaretten und die Benutzung von Tabakerhitzern unter den Anwendungsbereich des Nichtraucherschutzgesetzes fallen. Insofern gehen wir auch davon aus, dass dies ebenfalls positive Auswirkungen auf den Kinder- und Jugendschutz haben wird.

Die Einführung eines **Rauchverbotes auf Kinderspielplätzen** begrüßen wir ausdrücklich. Gerade Kinder und Jugendliche sind im Hinblick auf die Gefahren des Tabakrauches schutzbedürftig. Zum anderen haben Erwachsene eine erhebliche Vorbildfunktion auch gerade den Kleinsten gegenüber, sodass ein Rauchverbot auch hier eine Prävention gegen zukünftiges Rauchen darstellt. Des Weiteren weisen wir darauf hin, dass ein Rauchverbot auf Spielplätzen u. E. lediglich eine Fortsetzung des bereits bestehenden Rauchverbotes in Kindergärten und Schulen darstellt, sodass durch das Rauchverbot auf den Spielplätzen auch die Allerkleinsten geschützt werden können.

Die Streichung der Ausnahme für die **Festzelte** in § 2 Abs. 5 Nr. 4 HessNRSG wird – wie bereits oben ausgeführt – unterstützt. Hiermit wird der Schutz der Gäste als auch der in der Gastronomie beschäftigten Arbeitnehmer/-innen gewährleistet. Das Rauchen in **Festzelten** hat in der Vergangenheit seine gesellschaftliche Akzeptanz eingebüßt, sodass der Schutz der Bevölkerung vor den Gesundheitsgefahren durch das Passivrauchen auch auf diesen Bereich ausgeweitet werden sollte.

Die weiterhin beabsichtigte Verlängerung des Gesetzes um 7 Jahre wird ebenfalls begrüßt.

Den vorliegenden Gesetzentwurf nehmen wir zum Anlass, darüber hinaus eine Regelung zu fordern, dass auch **Shisha-Bars** und deren Immissionen in das Nichtraucherschutzgesetz aufgenommen werden.

Unstreitig gehen von dem Betrieb von Shisha-Bars und entsprechenden Einrichtungen durch das Verglühen von Kohle bzw. anderen entsprechenden organischen Ersatzstoffen Gefahren dahingehend aus, dass eine Vergiftung durch das entstehende Kohlenstoffmonoxid (CO) im Raume steht. Das farb- und geruchlose Gas kann dabei zu schweren gesundheitlichen Schäden führen. Notwendig ist insofern eine klare Regelung für den Betrieb von Shisha-Einrichtungen.

Derzeit gibt es keine klare Ermächtigungsgrundlage für den Erlass von entsprechende Auflagen für Lüftungsanlagen bzw. die Einrichtung von Kohlenmonoxid-Wächtern in Shisha-Einrichtungen.

Aus unserer Sicht sind einheitliche Regelungen für den Betrieb von Shisha-Einrichtungen jedoch notwendig, unabhängig davon, ob diese in Gaststätten betrieben werden. Insofern regen wir an, das Hessische Nichtraucherschutzgesetz um entsprechende Vorgaben zum Schutz der Gäste und der Angestellten zu erweitern. Diesbezüglich verweisen wir auf den Regelungsgehalt des Hamburgischen Gesetzes zum Schutz vor gesundheitlichen Gefahren durch Kohlenstoffmonoxid in Shisha-Einrichtungen (HmbGVBl. 2019 S. 153).

Die von Shisha-Einrichtungen ausgehenden Immissionen stellen ebenfalls Gefahren sowohl für die Gäste als auch Angestellten dar, sodass nach diesseitiger Einschätzung eine Verankerung im Nichtraucherschutzgesetz angeregt wird.

Mit freundlichen Grüßen

Heger
Geschäftsführer

Berufsverband der
Kinder- und Jugendärzte e.V.

Dr. med. Ralf Moebus
Landesverbandsvorsitzender Hessen
Ober-Eschbacher Str.9
61352 Bad Homburg
Telefon: 06172 - 26021
Fax: 06172 - 21778
www.kinderarzt-moebus.de

Dr.R.Moebus Ober-Eschbacher Str.9 61352 Bad Homburg

Maximilian Sadkowiak
Ausschussgeschäftsführer HMSI
Schlossplatz 1-3
65183 Wiesbaden

**Stellungnahme zum 2. Hessischen Nichtraucherschutzgesetz**

**31.7.21**


Sehr geehrte Damen und Herren,

vorangestellt sei, dass der BVKJ jegliche Maßnahmen, die dem Schutz der Kindergesundheit angemessen dienen, unterstützt. Das schließt eine Reglementierung von E-Zigaretten-Genuss in öffentlichen Räumen ausdrücklich ein.
Die Überprüfung und Neufassung des Gesetzes wurde nötig, weil die Gültigkeitsdauer zum Ende des Jahres 2021 ablaufen wird. Das Gesetz soll gleichzeitig an neue Gegebenheiten angepasst werden.

Die neuen Gegebenheiten stellen sich aber gegenüber alten bisher unberücksichtigten Gegebenheiten als eher nachrangig dar. Würde man versuchen, ein Gesetz zukunftssicher zu formulieren, könnte man Genussmittel, die Schadstoffe emittieren, generell in öffentlichen Räumen und in privaten Räumen, in den sich Kinder und Jugendliche aufhalten einschränken.

Zu unserem Bedauern wurden die Initiativen der Drogenbeauftragten Frau Mortler 2016, die parteiübergreifende Bundesratsinitiative des Bundeslandes Nordrhein-Westfalen 2019 und die Stellungnahmen Fachgesellschaften für Kinder- und Jugendmedizin zuletzt 2016, 2018, 2019ff. nicht in den Gesetzesentwurf integriert.

Mielenforster Straße 2
51069 Köln

Fon
Verwaltung (0221) 68 909-0
Kongresse (0221) 68 909-15/16
Fax (0221) 68 32 04

bvkj.buero@uminfo.de
www.bvkj.de
www.kinderaerzteimnetz.de

Vereinsregister:
AG Köln VR 10647

Deutsche Apotheker-
und Ärztebank Köln
IBAN: DE91 3006 0601 0001 2737 79
BIC (Swift Code): DAAEDEDD

Steuer-Nr.: 218/5751/0668

Berufsverband der
Kinder- und Jugendärzte e.V.

Für uns Kinder- und Jugendärzte stellt das eine vertane Chance dar, endlich die Werbung für jegliche schadstoffemittierende Genussmittel und Rauchen in Kraftfahrzeugen in denen sich Kinder oder Jugendliche befinden strafbewehrt zu untersagen.
Kinder, die sich in einem geschlossenen Kraftfahrzeug befinden in dem geraucht wird, sind hohen Schadstoffkonzentrationen ausgesetzt. Da sich die Kinder und auch die Jugendlichen dieser Gefahr nicht entziehen können, muss es Aufgabe des Gesetzgebers sein, hier ein klares Zeichen zu setzen. Ein Rauchverbot in Kraftfahrzeugen, in denen Kinder und Jugendliche transportiert werden, muss in das Gesetz integriert werden. Eine Gefahr, die vom Rauchen in geschlossenen Kraftfahrzeugen für Passivrauchende entsteht, ist in vielen Publikationen nachgewiesen und muss hier nicht zitiert werden.



Aus der Pressekonferenz des BVKJ in 2018:
„Tabakrauchbelastete Kleinkinder haben gegenüber unbelasteten Kindern ein um 50 bis 100 Prozent erhöhtes Risiko, an Infektionen der unteren Atemwege, an Asthma, Bronchitis oder Lungenentzündung zu erkranken. Daneben kann Passivrauchen bei Kleinkindern zu Mittelohrentzündungen führen. Ferner leidet bei den Kindern der Geruchssinn, Herz und Kreislauf sind weniger leistungsfähig. Auch das Risiko, an plötzlichem Kindstod zu sterben, wird durch Passivrauchen deutlich erhöht. Deshalb müssen besonders Kleinkinder, aber auch größere Kinder und Jugendliche vor den Gefahren des Passivrauchens geschützt werden.“
Die Initiative der Drogenbeauftragten Marlene Mortler 2016 „Rauchfrei unterwegs“, in der auf die Gefahr durch Rauch in PKW hingewiesen wurde, geht in die richtige Richtung zu mehr Kindergesundheit. Leider findet man auf der Internetseite der neuen Bundesdrogenbeauftragten, Daniela Ludwig, keinen Satz zum Schutz von passivrauchenden Kindern und Jugendlichen. Es geht nur um das freiwillige „Aufhören“ der aktiv Rauchenden.

Berufsverband der
Kinder- und Jugendärzte e.V.

Die “Deutsche Akademie für Kinder und Jugendmedizin” (DAKJ), hat sich 2016 zusammen mit zahlreichen Fachgesellschaften entsprechend geäußert. Alle haben sich hier für ein strafbewehrtes Rauchverbot, wenn Kinder und Jugendliche im Fahrzeug sind, als schnell und effektiv durchzusetzendes Mittel gegen eine Gefährdung Schutzbedürftiger, ausdrücklich ausgesprochen. Gesetzlich untersagt werden sollten ebenfalls Werbe- und Promotionsaktionen im öffentlichen Raum nicht nur für den klassischen Tabakkonsum, sondern auch für die E-Zigarette und Shisha, da Kinder und Jugendliche auch hier ungeschützt konfrontiert werden.



Der Landesverband des BVKJ in Hessen fordert den Gesetzgeber an dieser Stelle noch einmal ausdrücklich auf, die Chance zur Verbesserung der Kindergesundheit in Bezug auf den Nichtraucherschutz nicht verstreichen zu lassen und jegliche schadstoffemittierende Genussmittel in geschlossenen Verkehrsmitteln, in denen sich Kinder oder Jugendliche befinden, zu verbieten. Darüber hinaus soll das neue Gesetz den Nichtraucherschutz durch ein Werbeverbot für schadstoffemittierende Genussmittel in der Öffentlichkeit verbessern.

Für den LV Hessen des BVKJ e.V.

Dr.Thies Häfner  Dr.Ralf Moebus

# Nichtraucher-Initiative Deutschland e.V.

**Geschäftsstelle:**
Carl-von-Linde-Str. 11
85716 Unterschleißheim

Telefon: 089 3171212
nid@nichtraucherschutz.de
http://www.nichtraucherschutz.de

Girokonto bei der Postbank München
BIC: PBNKDEFF
IBAN: DE95 7001 0080 0192 4458 03

NID – Carl-von-Linde-Str. 11 – 85716 Unterschleißheim

Hessischer Landtag
Schlossplatz 1-3
65183 Wiesbaden

| Ihr Zeichen | Ihre Nachricht vom | Unser Zeichen | Datum |
|---|---|---|---|
| I 2.11 | 19.07.2021 | a5-3-kr | 11.08.2021 |

**Stellungnahme zum Gesetzentwurf der Landesregierung für ein Zweites Gesetz zur Änderung des Hessischen Nichtraucherschutzgesetzes – Drucksache 20/5996**

Sehr geehrte Mitglieder des Hessischen Landtags,

die Nichtraucher-Initiative Deutschland e.V. (NID) unterstützt die im Gesetzentwurf vorgesehenen Änderungen des Hessischen Nichtraucherschutzgesetzes. Durch sie wird der Nichtraucherschutz insbesondere von jüngeren Kindern verbessert und die absurde Ausnahme vom Nichtraucherschutz in temporär aufgestellten Festzelten beendet.

Dass das Dampfen von E-Zigaretten und das Einatmen von Stoffen, die bei der Erhitzung von Tabak entstehen, nicht nur den Konsumenten schadet, sondern auch allen, die die kontaminierte Luft zwangsweise einatmen müssen, ist wissenschaftlich unstrittig. Deshalb ist die Einbeziehung von E-Zigaretten und Tabakerhitzern in das HessNRSG zu begrüßen.

Allerdings hätte sich die NID gewünscht, dass der Hessische Landtag die Gelegenheit wahrnimmt, den Nichtraucherschutz auf das Niveau der Bundesländer Bayern, Nordrhein-Westfalen und Saarland zu heben.

Mit freundlichen Grüßen

Ernst-Günther Krause
Geschäftsführender Vizepräsident

**Präsident**: *Dr med. Roland Guttenberger,* Strahlentherapeut, Fürth
**Vizepräsidenten**: *Ernst-Günther Krause*, Diplom-Handelslehrer, Unterschleißheim; *Dr. med. Dietrich Loos,* Kardiologe, München
Eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichts München unter VR 12667 und als gemeinnützig anerkannt vom Finanzamt München für Körperschaften unter StNr 143/220/00511

Der Kinderschutzbund
Landesverband Hessen

# Stellungnahme des Deutschen Kinderschutzbundes Landesverband Hessen e.V. Zweites Gesetz zur Änderung des Hessischen Nichtraucherschutzgesetzes

Den geplanten Änderungen des Nichtraucherschutzgesetzes, insbesondere der Erweiterung in § 1 Abs. 2 (neu) – Rauchverbot auf öffentlichen Spielplätzen - stimmen wir ausdrücklich zu. Spielplätze sind für die Entwicklung der Kinder wichtige Treffpunkte. Durch die Ergänzung werden Kinder auch auf Spielplätzen vor dem Passivrauchen geschützt. Da in der Regel mit dem Begriff Spielplätze Freizeiteinrichtungen für Kinder unter 14 Jahren gemeint sind, halten wir es für notwendig zu verdeutlichen, ob dieses Rauchverbot auch für Freizeitanlagen wie z.B. einen Skaterpark Gültigkeit hat. Rauchende Erwachsene wecken bei Kindern das Bedürfnis es ihnen gleich zu tun. Durch das Rauchverbot fällt dieser Anreiz weg.

Das Recht der Kinder auf Schutz vor gesundheitlichen Schäden vor allen Giftstoffen durch das Rauchen - egal welcher Substanzen und in welcher Form - wird gestärkt.

Die Verschärfung der im Gesetzentwurf vorgesehenen Bestimmungen können zur Verminderung von allergischen Erkrankungen, dem Anstieg von Asthma-Erkrankungen und steigenden Herz- Kreislaufprobleme beitragen. Die wissenschaftlichen Erhebungen weisen einen deutlichen Anstieg von allergischen Erkrankungen bei Kindern nach. Der Gesetzgeber kommt daher mit den Verschärfungen und der Verlängerung des Gesetzes seinem Auftrag zum Schutz der Kindergesundheit nach.

Die Umsetzung dieses Verbotes bedarf guter Ausführungsbestimmungen und einer entsprechenden Kontrolle durch die dafür zuständigen Stellen. Es sollte auch darüber nachgedacht werden, die Mindesthöhe eines Bußgeldes heraufzusetzen, unabhängig davon, ob die Kommunen einen höheren Betrag festsetzen.

Bei dieser Gelegenheit möchten wir einen weiteren Punkt ansprechen: Wir bedauern, dass die Werbeverbote für Außenwerbung (wie auf Plakatwänden oder Haltestellen) für herkömmliche Tabakprodukte erst zum 1. Januar 2022 verabschiedet wurden. Für Tabakerhitzer, sowie elektronische Zigaretten und entsprechende Nachfüllbehälter greifen die Verbote erst zum 1. Januar 2023 bzw. zum 1. Januar 2024. Deutschland ist das einzige EU-Land, in dem noch auf Plakaten und in der Kino-Werbung für Zigaretten geworben werden darf.

Die Landesregierung sollte sich hier für eine schnellere Umsetzung der Verbote einsetzen, denn gerade Jugendliche weichen auf die zuletzt genannten Produkte aus. Ihre Gesundheit zu schützen muss Vorrang vor den Werbemöglichkeiten der Unternehmen haben. Die Begrenzung bei der Tabakwerbung hat gezeigt, dass die Zahlen der rauchenden Jugendlichen gesunken sind. Dies kann ebenso bei den anderen Produkten gelingen.

Friedberg, 10.05.2021

Verone Schöninger
Landesvorsitzende

Olivia Rebensburg
Landesgeschäftsführerin

**Der Deutsche Kinderschutzbund Landesverband Hessen e.V.** ist Mitglied beim DKSB Bundesverband und vertritt seine 26 hessischen Ortsverbände auf Landesebene. Hessenweit hat der DKSB circa 3.600 Mitglieder, mehr als 900 ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und beschäftigt 275 hauptamtliche Fachkräfte. Der Deutsche Kinderschutzbund (DKSB) ist unabhängiger freier Träger der Jugendhilfe und fachlich befasst mit allen Themen rund um den Kinderschutz. Der DKSB Landesverband Hessen e.V. tritt als Lobby für Kinder für eine kinderfreundliche Gesellschaft, für die Förderung der Entwicklung aller Kinder und für den Schutz vor Gewalt ein.

HLS Hessische Landesstelle für Suchtfragen e.V.

# Stellungnahme der Hessischen Landesstelle für Suchtfragen e.V. (HLS) zum Gesetz zum Schutz vor den Gefahren des Passivrauchens (Hessisches Nichtraucherschutzgesetz – HessNRSG)

Frankfurt/Main, im August 2021

Hessische Landesstelle
für Suchtfragen e.V. (HLS)
Zimmerweg 10
60325 Frankfurt/Main

Telefon: 069-71 37 67 77
Telefax: 069-71 37 67 78
E-mail: hls@hls-online.org
Internet: www.hls-online.org

Bankverbindung:
Ev. Kreditgenossenschaft
BLZ 520 604 10 | Konto 400 12 30
IBAN DE: 93520604100004001230

**Mitglieder**: Die Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege, Abstinenzverbände und Selbsthilfeorganisationen

Die Hessische Landesstelle für Suchtfragen e.V. (HLS) bedankt sich für die Gelegenheit einer Stellungnahme zum vorliegenden Gesetzentwurf. Die HLS würdigt die im Gesetzesentwurf ergänzenden und sinnvollen Maßnahmen zum Schutz vor den Gefahren des Passivrauchens, wie die Aufnahme bzw. Benennung neuer elektronischer Konsumprodukte (E-Zigaretten und Tabakerhitzer), ein Rauchverbot auf öffentlichen Kinderspielplätzen und die Streichung der Ausnahmeregelung eines Rauchverbotes in Festzelten. Damit unterstützt die Hessische Landesregierung den Maßnahmeplan der Strategie für ein tabakfreies Deutschland 2040[1] und trägt dazu bei, die Gesundheit der hessischen Bevölkerung zu schützen und zu verbessern.

In Ihrer Stellungnahme vom Februar 2019 hat die HLS bereits auf die positiven Effekte verwiesen, die durch das Hessische Nichtraucherschutzgesetz seit seiner Einführung erzielt wurden:

- Es hat wesentlich dazu beigetragen, die Tabakrauchbelastung in der Bevölkerung zu senken, und zwar sowohl am Arbeitsplatz als auch in der Freizeit.
- Es hat wesentlich dazu beigetragen, dass der Raucheranteil in der Bevölkerung und auch in Hessen gesunken ist.

Aus Gründen des vorbeugenden Gesundheitsschutzes für Erwachsene, Kinder und Jugendliche bedarf es jedoch weiterer nachhaltiger und effektiver Maßnahmen vor den Gefahren des Passivrauchens.

Die HLS nimmt zu den Ausführungen des vorliegenden Gesetzentwurfes wie folgt Stellung.

[1] https://www.dkfz.de/de/tabakkontrolle/download/Publikationen/sonstVeroeffentlichungen/2021_Strategie-fuer-ein-tabakfreies-Deutschland-2040_dp.pdf

## 1. Anmerkungen zum Gesetzentwurf

Zu § 1 HessNRSG Abs.1:

**Forderung: Aus Sicht der HLS müssen weitere Tabakprodukte wie z.B. (E-) Wasserpfeifen (Shishas) in § 1 HessNRSG Abs. 1 - Rauchverbot, explizit benannt werden.**

*„Das Rauchen „einschließlich der Benutzung von (E-) Wasserpfeifen (Shishas), elektronischen Zigaretten und Tabakerhitzern" ist verboten in Gebäuden und sonstigen umschlossenen Räumen."*

**Begründung:** Es bleibt unklar, weshalb (E-) Wasserpfeifen (Shishas)[2] im Gesetzentwurf keine Berücksichtigung finden, zumal mit diesen Pfeifen ebenfalls nicht lediglich ein Konsum von Tabak, sondern eben auch von nicht-tabakhaltigen gesundheitsschädlichen Substanzen möglich ist[3] - und dies betrifft nicht lediglich die (häufig jugendlichen bzw. jungen erwachsenen) Konsumierenden, sondern im Sinne einer Passivrauchbelastung auch Nicht-Konsumierende bzw. das Personal, zumal das ergänzende allgemeine Risiko einer Kohlenmonoxid-Vergiftung in Innenräumen besteht, was in anderen Bundesländern aufgrund zahlreicher Unfälle bereits zur Planung bzw. zum Erlass von gesundheitspräventiven Rechtsvorschriften geführt hat[4]. Zudem sind Shisha-Bars/ Shisha-Cafés im Nichtraucherschutzgesetz klar mit den dort adressierten Gaststätten gleich zu stellen.

Laut dem Deutschen Krebsforschungszentrum enthält Wasserpfeifenrauch (Shisharauch) - auch aus tabakfreien Kräuter- und Fruchtzubereitungen - zahlreiche Schadstoffe, darunter einige krebserzeugende. Mit dem Rauch von Shishas gelangen verschiedene Schadstoffe in die Raumluft, insbesondere große Mengen CO und lungengängige Partikel, aber auch Aldehyde, und PAK,

[2] Deutsches Krebsforschungszentrum (Hrsg.): Fakten zum Rauchen: Wasserpfeife, Heidelberg 2018
[3] Ebd.
[4] Zweites Gesetz zur Änderung des Nichtraucherschutzgesetzes - Vorlage zur Beschlussfassung (Gesetzentwurf), Drucksache 18/1303 vom 11.09.2018 des Abgeordnetenhauses Berlin - https://pardok.parlament-berlin.de/starweb/adis/citat/VT/18/DruckSachen/d18-1303.pdf - zuletzt abgerufen am 10.08.2021 – hier wird die Erweiterung des Rauchverbotes wie folgt formuliert (S. 2): „Das Tabakrauchen und die Benutzung von E-Zigaretten, E-Wasser-pfeifen und Wasserpfeifen mit Dampfsteinen, Kräutermischungen und Gelen sowie von Tabakerhitzern ist nach Maßgabe des Absatzes 2 und des § 4 verboten" (Änderung unter Artikel 1 Nr. 2 lit. b) aa); s. Hamburgisches Gesetz zum Schutz vor gesundheitlichen Gefahren durch Kohlenstoffmonoxid in Shisha-Einrichtungen vom 28. Mai 2019 - https://www.landesrecht-hamburg.de/bsha/document/jlr-ShKGHArahmen.

bei tabakhaltigen Wasserpfeifenzubereitungen auch Nikotin. Auch beim Konsum von mit elektronischen Heizquellen und Shiazo-Steinen betriebenen Shishas gelangen gewisse Mengen von Schadstoffen in die Raumluft, insbesondere Formaldehyd, Acetaldehyd und Benzol. Die wenigen derzeit vorliegenden Studien weisen darauf hin, dass passives Wasserpfeifenrauchen Atemwegsbeschwerden (verstopfte Nase, pfeifende Atmung) und COPD verursachen kann.

Zu § 1 HessNRSG Abs.2 (neu) :

**Forderung: Siehe § 1 HessNRSG Abs. 1, (E-) Wasserpfeifen (Shishas) müssen mit erfasst werden.**

*„Das Rauchen „einschließlich der Benutzung von (E-) Wasserpfeifen (Shishas), elektronischen Zigaretten und Tabakerhitzern" ist verboten auf ausgewiesenen öffentlich zugänglichen Kinderspielplätzen."*

**Begründung**: Kinder und Jugendliche sind im Hinblick auf die Gefahren des Tabakrauchens besonders schutzbedürftig. Daher unterstützt ein Rauchverbot auf Kinderspielplätzen die Vorbildfunktion der Erwachsenen und prägt das Bild einer rauchfreien Gesellschaft. Ein Rauchverbot sollte daher gängige Tabakprodukte wie Zigaretten, E-Zigaretten, Tabakerhitzer aber auch (E-) Wasserpfeifen (Shishas) explizit benennen.

Zu § 2 HessNRSG Abs. 5 Nr. 1-3 - Ausnahmen vom Rauchverbot

**Forderung: Aus Sicht der HLS ist die Aufhebung sämtlicher Ausnahmeregelungen vom Rauchverbot, insbesondere die der Gastronomie, notwendig. Eine vollständig rauchfreie Gastronomie wirkt sich nachweislich positiv auf die Gesundheit aller Mitarbeitenden aus. Die HLS befürwortet daher ein vollständiges Rauchverbot für die Gastronomie sowie allen der Gastronomie zugeordneten Einrichtungen.**

**Begründung**: Auf der Basis der zurückgehenden Raucherzahlen seit dem erstmaligen Inkrafttreten des Gesetzes im Jahr 2007 ist der gesamte Katalog der

Ausnahmeregelungen daraufhin zu überprüfen, ob hier ggf. - neben der vorgenommenen und ausdrücklich zu begrüßenden Streichung der Ausnahmeregelung für Festzelte - inzwischen noch weitere Streichungen vorgenommen werden könnten (z.B. Streichungen von Ausnahmeregelung im Bereich der Gaststätten bzw. der Spielbanken, deren Fortbestehen gerade in Anbetracht der vorgesehenen Streichung der Ausnahmeregelung für Festzelte hier nicht nachvollzogen werden kann).
Trotz bestehender Gesetze zum Schutz von Nichtraucher*innen in Deutschland sind aufgrund zahlreicher Ausnahmeregelungen viele Erwachsene, Kinder und Jugendliche immer noch unfreiwillig Tabakrauch ausgesetzt. Passivrauchen gefährdet die Gesundheit. Wer sich regelmäßig in Räumen aufhält, in denen geraucht wird, hat ein erhöhtes Risiko für viele Krankheiten und Beschwerden wie Herz-Kreislauf-, Krebs- und Atemwegserkrankungen. Es gibt keinen unteren Grenzwert für eine Konzentration von Tabakrauch in der Luft, die als nicht gesundheitsgefährdend und noch tolerabel angesehen werden könnte. Die beim Verbrennen von Zigaretten freigesetzten Substanzen können selbst in geringsten Mengen schädlich sein. Kinder sind durch Passivrauchen besonders gefährdet, da sie eine höhere Atemfrequenz und ein weniger effizientes Entgiftungssystem als Erwachsene haben. Auch Passivrauchen in der Schwangerschaft gilt als gefährlich, kann das Geburtsgewicht des Neugeborenen verringern und eine Fehlgeburt auslösen[5].

Hessen hat sich für einen Nichtraucherschutz entschieden, bei dem im Gastronomiebereich Ausnahmen zugelassen sind. Die Passivrauchbelastung in der Gastronomie ist zwar deutlich gesunken, aber die Gastronomie ist immer noch einer der am stärksten belasteten Arbeitsplätze. Der Gesundheitsschutz von Beschäftigten wird durch Ausnahmeregelungen nicht konsequent gewährleistet. Es sind gerade die nicht rauchenden Beschäftigten, die in den Raucher-gaststätten arbeiten und dabei ihre Gesundheit aufs Spiel setzen, weil sie auf das Einkommen angewiesen sind. Das gilt zum Beispiel für viele Studierende

[5] https://www.dkfz.de/de/tabakkontrolle/download/Publikationen/sonstVeroeffentlichungen/Tabakatlas-Deutschland-2020.pdf

und Alleinerziehende, die sich durch Aushilfsjobs in Szenekneipen etwas dazuverdienen. Weiterhin haben Untersuchungen des Deutschen Krebsforschungszentrums gezeigt, dass selbst bei einer Trennung von Raucher- und Nichtraucherräumen in Gaststätten der Tabakrauch in den Nichtraucherbereich vordringt, weil die Türen immer wieder geöffnet oder ganz offen gelassen werden[6].

Die Einführung einer konsequent rauchfreien Gastronomie wäre deshalb ein wichtiger Schritt zur Verbesserung des Arbeitsschutzes für alle Beschäftigten. Das bestätigen die Ergebnisse der Schweizer Cosibar-Studie: Ein Jahr nach Inkrafttreten des Rauchverbots wurden beim Gastronomiepersonal deutliche Verbesserungen des Herz-Kreislaufsystems gemessen[7].

Zahlreiche Ausnahmemöglichkeiten führen außerdem dazu, dass die Intentionen des Nichtraucherschutzes legal konterkariert werden können. Die vielfältigen Ausnahmeregelungen erschweren es den örtlichen Ordnungsbehörden, wirksame Kontrollen durchzuführen. Aus Gründen eines konsequenten Gesundheitsschutzes, der Vollzugstauglichkeit des Gesetzes und der Wettbewerbsgerechtigkeit wäre ein uneingeschränktes Rauchverbot, nicht nur für den Gaststättenbereich, zu überlegen.

Im internationalen Vergleich liegt Deutschland in der aktuellen Bewertungsrunde der Tabakkontrollscala (Tobacco Control Scale 2019, TCS), die 36 europäische Länder hinsichtlich ihrer Tabakpräventionspolitik miteinander vergleicht, auf dem letzten Platz. Die schlechte Bewertung ist insbesondere auf die bestehenden Ausnahmeregelungen vom Rauchverbot am Arbeitsplatz und in der Gastronomie zurückzuführen[8].

Obwohl nach Angaben des Deutschen Krebsforschungszentrums über ¾ der deutschen Bevölkerung ein Rauchverbot in der Gastronomie befürworten, wird

[6] https://www.dkfz.de/de/tabakkontrolle/download/Publikationen/AdWfP/AdWfP_Hohe_Schadstoffbelastungen_in_Raucherkneipen_2011.pdf

[7] Schweizerisches Tropen- und Public Health-Institut: Rauchfreie Arbeitsplätze verbessern die Gesundheit des Gastronomiepersonals. Pressemitteilung vom 30.8.2012, Basel

[8] https://www.tobaccocontrolscale.org/TCS_Graphics/

derzeit nur in drei Bundesländern ein umfassendes Rauchverbot ohne Ausnahmeregelung umgesetzt[9]. Die positive Einstellung der Bevölkerung könnte daher genutzt werden, um auch in Hessen den Nichtraucherschutz umfassender zu gestalten.

Zu § 2 HessNRSG Abs. 5 Nr. 5 – Ausnahmen vom Rauchverbot

**Forderung: Die Ausnahmeregelung in Spielbanken im Sinne des Hessischen Spielbankengesetzes ist zu streichen**

**Begründung**: Siehe Begründung zu § 2 HessNRSG Abs. 5 Nr. 1-3.
Unstrittig ist, dass ein Rauchverbot in Spielbanken insbesondere für die nichtrauchenden Spieler*innen sowie für das dort arbeitende Personal eine Verbesserung des Gesundheitsschutzes darstellen würde. Nicht nachvollziehbar ist deshalb, weshalb keine Streichung der Ausnahmeregelung für Spielbanken im Gesetzentwurf enthalten ist, denn die Notwendigkeit eines umfassenden und wirksamen Gesundheitsschutzes zu Gunsten der Besuchenden und des Personals ergibt sich hier ebenso wie in Festzelten.

Zu § 5 HessNRSG Abs. 2 – Ordnungswidrigkeiten

**Forderung: Die HLS fordert eine Anpassung der Höhe der Geldbußen**

**Begründung**: Die Höhe der Geldbußen wurde seit 2007 nicht angepasst und ist daher angemessen zu erhöhen. Zur Überprüfung bzw. Evaluierung der Umsetzung des HessNRSG wird weiterhin eine statistische Erhebung der Verstöße und der Geldbußen gefordert. Zudem sollte eine Regelung bei Verstößen nach dem Vorbild von § 6 Abs. 2 S. 2 des saarländischen Nichtraucherschutzgresetzes verschärft werden: „Bei Verstößen gegen § 2 Absatz 1 Nummer 7 wird ab einer dreimaligen Begehung von Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 Nummer 2 in der Regel vermutet, dass die Betreiberin oder der Betreiber der Gaststätte die für den Gewerbebetrieb gemäß § 4 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 in Verbindung mit § 15 Absatz 1 und 2 des Gaststättengesetzes erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt.“[10]

[9] https://www.dkfz.de/de/tabakkontrolle/download/Publikationen/AdWfP/AdWfdP_Rauchfreie_Gaststaetten_in_Deutschland_2014_Breite_Zustimmung_der_Bevoelkerung_zu_Rauchverbot.pdf
[10] http://www.lexsoft.de/cgi-bin/lexsoft/justizportal_nrw.cgi?t=16285237515709270 1&sessionID=41764711408496176&chosenIndex=Dummy_nv_68&templateID=document&source=context&source=context&highlighting=off&xid=3324359,7

Zu § 6 HessNRSG – Inkrafttreten/Außerkrafttreten

**Forderung: Die HLS fordert eine dauerhafte Entfristung des HessNRSG**

**Begründung**: Eine erneute Befristung (31.12.2028) ist nicht nachvollziehbar und daher abzulehnen. Die Befristung sorgt weder für kontinuierliche Rechtssicherheit noch wird sie sachlich plausibel begründet. Es ist nicht davon auszugehen, dass ab dem Jahr 2029 keine Notwendigkeit zum Gesundheitsschutz von Nichtrauchenden mehr bestehen wird. Auch die Entwicklung im Bereich der E-Zigaretten und der Tabakerhitzer ist nicht vorhersehbar und bedarf deshalb besonderer Kontrolle. Hessen wäre das einzige Bundesland mit einem weiterhin befristeten Nichtraucherschutzgesetz.

## 2. Weitere Regelungen, die in das HessNRSG aufgenommen werden sollten

### Umfassender Nichtraucherschutz in der Lebenswelt Schule

**Die HLS empfiehlt eine landesweite Regelung anzustreben, die ein ausnahmsloses Rauchverbot in Schulen, auf dem Schulgelände sowie für schulische Veranstaltungen außerhalb des Schulgrundstückes vorsieht. Hierzu zählen jegliche Festen außerhalb der Schule, Ausflüge und Klassenfahrten.**

**Begründung**: Das Rauchverhalten außerhalb des Schulgeländes ist problematisch und im HessNRSG nicht geregelt. Das HessNRSG enthält auch keine Regelung bezüglich Veranstaltungen und Festen außerhalb der Schule, bei Ausflügen und Klassenfahrten. Gem. § 4 HessNRSG (1) ist die Leitung der in § 1 Abs. 1 bis 9 bezeichneten Einrichtungen verantwortlich für die Durchsetzung des Rauchverbotes. Diese kann jedoch Ausnahmen festlegen.

Jede Ausnahmeregelung widerspricht sowohl dem Gesundheitsschutz als auch der Vorbildfunktion gegenüber Kindern und Jugendlichen, die für einen Nichtraucherschutz äußerst wichtig ist. Auf die Gesundheitsgefahren durch Passivrauchen wird an dieser Stelle auf Seite 2 verwiesen.

### Neue Rauchverbotszonen

Es wird angeregt in § 1 HessNRSG, nach dem Vorbild des Bundeslandes Nordrhein-Westfalen auch Einkaufszentren bzw. Einkaufspassagen bzw. deren öf-

fentlich zugängliche Laufflächen als neue Rauchverbotszonen in das Nichtraucherschutzgesetz aufzunehmen, zumal es sich hier regelmäßig auch um Innenräume handeln dürfte.[11]

## Nichtraucher- und Gesundheitsschutz in Shisha-Cafés

**Das Hessische Nichtraucherschutzgesetz umfasst nicht nur Gaststätten, sondern auch Einrichtungen, in denen Shishas betrieben werden. Diese werden im HessNRSG nicht explizit aufgeführt, werden jedoch auf der Internetseite des HMSI benannt[12]. Die HLS empfiehlt daher eine konkrete Regulierung des Nichtraucher- und Gesundheitsschutzes in Shisha-Cafés/-Bars/-Lounges in das HessNRSG mit aufzunehmen oder über ein separates Gesetz zu regulieren.**

Über die Umsetzung des HessNRSG in der Gastronomie liegen der HLS keine wissenschaftlichen Daten vor. Andere Bundesländer wie z.B. Baden-Württemberg berichten zwar über relativ wenige Probleme bei der Umsetzung, Schwierigkeiten fanden sich allerdings beim Betrieb von Shisha-Cafés. Hier traten spezielle Probleme auf, wie Belastungen mit Kohlenmonoxid, Rauchgasentwicklung, Lüftungsprobleme sowie die Abgrenzung, welche der angebotenen Substanzen unter das Landesnichtraucherschutzgesetz fallen[13]. Auf die problematische Situation in Hessischen Shisha-Cafes und den gesundheitlichen Gefahren durch Kohlenmonoxid hatte der Hessische Städtetag die Landesregierung aufmerksam gemacht und beispielhaft die gesetzliche Regulierung von Shisha-Cafes in Hamburg[14] benannt.

Wie bereits auf Seite 2 dieser Stellungnahme aufgeführt, enthält Wasserpfeifenrauch (Shisharauch) - auch aus tabakfreien Kräuter- und Fruchtzubereitungen - zahlreiche Schadstoffe, darunter einige krebserzeugende. Mit dem Rauch von Shishas gelangen verschiedene Schadstoffe in die Raumluft, insbesondere große Mengen CO und lungengängige Partikel, aber auch Aldehyde, und PAK, bei tabakhaltigen Wasserpfeifenzubereitungen auch Nikotin. Auch beim Konsum von mit elektronischen Heizquellen und Shiazo-Steinen betriebenen Shishas gelangen gewisse Mengen von Schadstoffen in die Raumluft,

[11] Vgl. das NRW-Nichtraucherschutzgesetz - https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_text_anzeigen?v_id=10000000000000000506 -

[12] https://soziales.hessen.de/gesundheit/sucht/nichtraucherschutz/fragen-und-antworten-zum-hessischen-nichtraucherschutz

[13] Evaluation zur Umsetzung des Landesnichtraucherschutzgesetzes (LNRSchG) in Baden-Württemberg, Stand: 9.5.2014

[14] http://www.landesrecht-hamburg.de/jportal/portal/page/bshaprod.psml?showdoccase=1&st=lr&doc.id=jlr-ShKGHArahmen&doc.part=X&doc.origin=bs

insbesondere Formaldehyd, Acetaldehyd und Benzol. Die wenigen derzeit vorliegenden Studien weisen darauf hin, dass passives Wasserpfeifenrauchen Atemwegsbeschwerden (verstopfte Nase, pfeifende Atmung) und COPD verursachen kann.

Zudem besteht die Gefahr einer akuten CO-Vergiftung, wenn kohlebetriebene Shishas in geschlossenen Räumen verwendet werden[15]. Dies bedeutet für den Raucher selbst und auch für im Raum anwesende Nichtraucher eine Gesundheitsgefahr. Eine konkrete Regulierung ist daher dringend geboten.

## Neuaufnahme der Evaluation und Berichterstattung

**Die HLS empfiehlt eine regelmäßige Evaluation des HessNRSG und die Einführung einer Berichtspflicht.**

**Begründung**: Um kontinuierlich die Wirksamkeit des HessNRSG einschätzen und ggfs. entsprechende Maßnahmen zur Verbesserung der Wirksamkeit einleiten zu können, empfiehlt die HLS die Berichtspflicht unter § 6 des HessNRSG mit aufzunehmen. Eine regelmäßige wissenschaftliche Evaluation sowie eine Berichterstattung der Landesregierung an das Parlament (z.B. alle 4 Jahre) wie z.B. in Nordrhein-Westfalen oder Hamburg[16], könnte eine gesetzeskonformere Umsetzung des HessNRSG fördern. Gleichzeitig könnten ergänzende Erkenntnisse zu den neuen Produkten gewonnen werden.

Frankfurt am Main, 13.08.2021

Susanne Schmitt
- Geschäftsführerin -

[15] Fakten zum Rauchen (2018): Wasserpfeife, DKFZ

[16] S. § 6 NichtRSchutzG M-V (Nichtraucherschutzgesetz Mecklenburg-Vorpommern vom 12. Juli 2007 in der aktuellen Fassung); s. § 6 HmbPSchG (Hamburgisches Gesetz zum Schutz vor den Gefahren des Passivrauchens in der Öffentlichkeit - Hamburgisches Passivraucherschutzgesetz vom 11. Juli 2007 in der aktuellen Fassung).

Hessische Krankenhausgesellschaft e.V. HKG

Geschäftsbereich IV
Medizin und Qualität
Dr. Udo Wolff

Frankfurter Str. 10 - 14
65760 Eschborn

Tel.: 06196 4099-53
Fax: 06196 4099-99

mail@hkg-online.de
www.hkg-online.de

Hessische Krankenhausgesellschaft e.V.| Frankfurter Str. 10 - 14| 65760 Eschborn

Hessischer Landtag
Sozial- und Integrationspolitischer Ausschuss
Herrn Moritz Promny
Schlossplatz 1-3
65183 Wiesbaden

Per E-Mail an
m.sadkowiak@ltg.hessen.de
a.bartl@ltg.hessen.de

| Ihr Zeichen | Ihre Nachricht vom | Unser Zeichen | Datum |
|---|---|---|---|
| I 2.11 | 19.7.2021 | IV-Wo | 18.8.2021 |

**Öffentliche mündliche Anhörung des Sozial- und Integrationspolitischen Ausschusses des Hessischen Landtags zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung für ein Zweites Gesetz zur Änderung des Hessischen Nichtraucherschutzgesetzes – Drucks. 20/5996 –**

Sehr geehrter Herr Promny,

sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank, dass Sie der Hessischen Krankenhausgesellschaft Gelegenheit geben, im Rahmen der öffentlichen mündlichen Anhörung des Sozial- und Integrationspolitischen Ausschusses des Hessischen Landtags zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung für ein Zweites Gesetz zur Änderung des Hessischen Nichtraucherschutzgesetzes Stellung nehmen zu dürfen.

Die Hessische Krankenhausgesellschaft begrüßt den Gesetzesentwurf mit seinen Änderungen und hat zu diesem keine weiteren Änderungswünsche. Gleichzeitig möchten wir unsere Teilnahme an der mündlichen Anhörung absagen.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Udo Wolff

Geschäftsbereichsleiter Medizin und Qualität

HAGE | Hessische Arbeitsgemeinschaft für Gesundheitsförderung e.V.

Wildunger Straße 6/6a
60487 Frankfurt
Telefon 069 - 713 76 78-0
Fax 069 - 713 76 78-11
E-Mail info@hage.de
Internet www.hage.de

HAGE e.V. | Postfach 90 02 54 | 60442 Frankfurt

An den
Vorsitzenden des Sozial- und
Integrationspolitischen Ausschusses des
Hessischen Landtags

Ansprechpartnerin: Dr. Katharina Böhm
Tel: 0 69/7 13 76 78-16
E-Mail: Katharina.boehm@hage.de

Frankfurt, 18. August 2021

**Stellungnahme zum Gesetzentwurf der Landesregierung für ein Zweites Gesetz zur Änderung des Hessischen Nichtraucherschutzgesetzes – Drucks. 20/5996 –**

Sehr geehrter Herr Promny,

sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die für die Übersendung des Gesetzentwurfes für ein Zweites Gesetz zur Änderung des Hessischen Nichtraucherschutzgesetzes und die Möglichkeit zur Stellungnahme. Die Hessische Landesstelle für Suchtfragen e. V. (HLS) hat eine umfassende Stellungnahme zum o. g. Gesetzesentwurf abgegeben. Die Stellungnahme der HLS adressiert aus unserer Sicht alle relevanten Aspekte, weshalb wir uns der Stellungnahme der HLS in allen Punkten anschließen.

An der mündlichen Anhörung werden wir nicht teilnehmen.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Katharina Böhm
– Geschäftsführerin –

Deutsche Gesellschaft für Pneumologie und Beatmungsmedizin e.V.
Robert-Koch-Platz 9 • 10115 Berlin

**Deutsche Gesellschaft
für Pneumologie
und Beatmungsmedizin e.V.**

Geschäftsstelle
E-MAIL info@pneumologie.de
TELEFON 030-29 36 27 01
www.pneumologie.de

19. August 2021



**Zweites Gesetz zur Änderung des
Hessischen Nichtraucherschutzgesetzes**

**Stellungnahme der Deutschen Gesellschaft für Pneumologie und Beatmungsmedizin e.V. in Kooperation mit dem Insitute for Lung Health**

Wir bedanken uns für die Einladung zur Anhörung am 2. September 2021 und nehmen zum vorgelegten Gesetzentwurf für ein Zweites Gesetz zur Änderung des Hessischen Nichtraucherschutzgesetzes (Drucksache 20/5996 vom 22.06.2021) wunschgemäß bereits vorab wie folgt Stellung:

## I. Zusammenfassende Bewertung

Das Gesetz zum Schutz vor den Gefahren des Passivrauchens[1] ist mit dem Ziel in Kraft getreten, die Nichtrauchenden vor den gesicherten Gesundheitsgefahren des Passivrauchens wirksam zu schützen. Es tritt in der aktuellen Fassung mit Ablauf des 31. Dezember 2021 außer Kraft. Das Gesetz ist jedoch weiterhin und auch auf unabsehbare Zeit erforderlich, um das formulierte Ziel des Gesundheitsschutzes zu erreichen, so dass die vorgesehene erneute Befristung bis zum 31. Dezember 2028 hier nicht nachvollzogen werden kann.

Passivrauchen gefährdet die Gesundheit[2]**:** Wer sich regelmäßig in Räumen aufhält, in denen geraucht wird, hat ein erhöhtes Risiko für viele Krankheiten und Beschwerden wie Herz-Kreislauf-, Krebs- und Atemwegerkrankungen. Die beim Verbrennen von Tabak freigesetzten Substanzen können bereits in geringen Mengen schädlich sein. Kinder sind durch Passivrauchen besonders gefährdet, da sie eine höhere Atemfrequenz und ein weniger effizientes Entgiftungssystem als Erwachsene haben. Kinder, die in einem Raucherhaushalt aufwachsen, sind häufiger krank als Kinder aus einem rauchfreien Haushalt. Sie haben ebenfalls ein höheres Risiko an Krebs zu erkranken.[3] Auch Passivrauchen in der Schwangerschaft gilt als gefährlich und kann z.B. das Geburtsgewicht des Neugeborenen

verringern und eine Fehlgeburt auslösen.[4] Trotz bereits bestehender Gesetze zum Schutz von Nichtrauchern in Deutschland sind viele Erwachsene, Kinder und Jugendliche jedoch immer noch an vielen Orten unfreiwillig Tabakrauch ausgesetzt.

Zutreffend wird im vorgelegten Gesetzentwurf insofern darauf hingewiesen, dass der durch das Gesetz angestrebte umfassende Gesundheitsschutz vor den Gefahren des Passivrauchens insbesondere für Kinder und Jugendliche noch nicht ausreichend ist, so dass das im Gesetzentwurf vorgesehene Rauchverbot auf Kinderspielplätzen ausdrücklich begrüßt wird, welches in anderen Bundesländern ebenfalls bereits realisiert wurde.[5] Vermisst wird jedoch eine konsequente Fortführung dieses Schutzgedankens: insbesondere Kinder und Jugendliche müssen nicht lediglich auf Spielplätzen, sondern z.B. auch in Parks[6] und an Seen/ Badestränden[7], in Freibädern[8] bzw. Sportstätten[9] sowie an weiteren Orten flächendeckend und dauerhaft vor den Gefahren des Passivrauchens geschützt werden. Auch der Schutz von Kindern und Jugendlichen vor Passivrauchbelastung in Kraftfahrzeugen ist enorm wichtig.

Es wird zudem ausdrücklich begrüßt, dass neue Produktentwicklungen wie die elektronischen Zigaretten (E-Zigaretten) und Tabakerhitzer nunmehr in den Gesetzentwurf einbezogen werden und damit dem Vorsorgeprinzip im Bereich des präventiven Gesundheitsschutzes ausdrücklich Rechnung getragen wird. Die Notwendigkeit der Einbeziehung dieser neuartigen Produkte in das Regime der staatlichen Tabakkontrolle wurde zuletzt auch von der Weltgesundheitsorganisation (WHO) adressiert: Die Nutzung dieser Produkte in öffentlich zugänglichen Bereichen, in denen Rauchen verboten ist, könnte zu einer Re-Normalisierung des Rauchens in der Öffentlichkeit führen, und zuletzt wurde ihr Konsum in öffentlichen Innenbereichen, an Arbeitsplätzen bzw. in öffentlichen Verkehrsmitteln bereits in insgesamt 30 Ländern vollständig untersagt.[10] Laut WHO-Bericht zielt die Industrie mit Marketing-Strategien sowie vielfältigen Geschmacksrichtungen auf Kinder und Heranwachsende als neue Kunden ab, und das Probieren bzw. die Nutzung durch Kinder führe zu einer mehr als doppelt so hohen Wahrscheinlichkeit der späteren Nutzung von konventionellen Zigaretten.[11] Empfohlen wird von der WHO deshalb eine hinreichende Tabakkontrollpolitik, welche in der Lage ist, schnelle Entwicklungen im Bereich von neuartigen Produkten wie E-Zigaretten und Tabakerhitzern nachzuvollziehen und gesetzgeberisch zu begleiten.[12] Dieser Forderung trägt der vorliegende Gesetzentwurf Rechnung.

Es bleibt jedoch unklar, weshalb (E-) Wasserpfeifen (Shishas)[13] im Gesetzentwurf keine Berücksichtigung finden, zumal mit diesen Pfeifen ebenfalls nicht lediglich ein Konsum von Tabak, sondern eben auch von nicht-tabakhaltigen gesundheitsschädlichen Substanzen möglich ist[14] – und dies betrifft nicht lediglich die (häufig jugendlichen bzw. jungen erwachsenen) Konsumierenden, sondern im Sinne einer Passivrauchbelastung auch Nicht-Konsumierende bzw. das Personal, zumal das ergänzende allgemeine Risiko einer Kohlenmonoxid-Vergiftung in Innenräumen besteht, was in anderen Bundesländern aufgrund

zahlreicher Unfälle bereits zur Planung bzw. zum Erlass von gesundheitspräventiven Rechtsvorschriften geführt hat.[15] Zudem sind Shisha-Bars/ Shisha-Cafés im Nichtraucherschutzgesetz klar mit den dort adressierten Gaststätten gleich zu stellen.

Schließlich wird insgesamt eine kritische Evaluation der in § 2 enthaltenen Ausnahmeregelungen vermisst: Auf der Basis der zurückgehenden Raucherzahlen seit dem erstmaligen Inkrafttreten des Gesetzes im Jahr 2007 ist der gesamte Katalog der Ausnahmeregelungen daraufhin zu überprüfen, ob hier ggf. – neben der vorgenommenen und ausdrücklich zu begrüßenden Streichung der Ausnahmeregelung für Festzelte – inzwischen noch weitere Streichungen vorgenommen werden könnten (z.B. Streichungen von Ausnahmeregelung im Bereich der Gaststätten bzw. der Spielbanken, deren Fortbestehen gerade in Anbetracht der vorgesehenen Streichung der Ausnahmeregelung für Festzelte hier nicht nachvollzogen werden kann).

Insgesamt wird außerdem insbesondere in Anbetracht der erneut vorgesehenen Befristung des Gesetzes eine wissenschaftliche Evaluation der Maßnahmen des Nichtraucherschutzes im Bundesland Hessen und eine Berichterstattung der Landesregierung an das Parlament nach dem Vorbild der Regelungen in anderen Landes-Nichtraucherschutzgesetzes gefordert, zumal so auch gleichzeitig ergänzende Erkenntnisse zu den neuen Produkten gewonnen werden könnten.[16]

## II. Bewertung der einzelnen Gesetzesänderungen

Im Einzelnen bewerten wir die vorgelegten Änderungsvorschläge wie folgt:

- **Zu Artikel 1 Nr. 1**

**Zu Nr. 1 Buchst. a Doppelbuchst. aa (§ 1 Abs. 1 Satz 1)**
Die seit den letzten Jahren neu auf dem Markt erhältlichen, sich immer weiter verbreitenden elektronischen Konsumprodukte[17] wie elektronische Zigaretten (E-Zigaretten)[18] und Tabakerhitzer[19] erfordern eine Anpassung der bisherigen gesetzlichen Regelungen, da der durch die Benutzung dieser Produkte entstehende Dampf durch die Exhalation der Konsumierenden die Raumluft in ähnlich gesundheitsschädlicher Weise belastet wie herkömmlicher Zigarettenrauch und die Bürgerinnen und Bürger daher – auch ausweislich der vorgelegten Gesetzesbegründung – vor diesen Gesundheitsgefahren gleichermaßen zu schützen sind.[20] Das Bundesinstitut für Risikobewertung (BfR) hat Tabakerhitzer hinsichtlich möglicher Gesundheitsrisiken untersucht und kommt ebenfalls zu dem Ergebnis, dass deren Nutzung mit gesundheitlichen Risiken durch die oben bereits genannten Stoffe verbunden ist.[21] Aufgrund der bereits nachgewiesenen und potenziell gefährdenden Stoffe im Aerosol und im Sinne eines vorbeugenden Gesundheitsschutzes sollten elektronische Zigaretten und Tabakerhitzer nicht in geschlossenen Räumen in Anwesenheit von Nichtrauchern verwendet und deren Verwendung in allen Nichtraucherzonen untersagt werden.[22]

Dies entspricht auch der Empfehlung der Innenraumlufthygienekommission (IRK) des Umweltbundesamtes, wonach Bestimmungen und Beschränkungen, die für Tabakrauchen gelten, auch für elektronische Zigaretten angewendet werden sollten.[23] Die genannten Studien zeigen zusammenfassend, dass die Verwendung von elektronischen Zigaretten und Tabakerhitzern die Luftqualität in Innenräumen beeinträchtigt und gesundheitsschädliche Auswirkungen auf die der Exposition ausgesetzten Dritte hat. Im Sinne eines vorbeugenden Gesundheitsschutzes ist daher die Verwendung von elektronischen Zigaretten und Tabakerhitzern in allen bereits bestehenden Nichtraucherzonen zu untersagen. Des Weiteren würde die Verwendung dieser Produkte in Nichtraucherschutzbereichen auch aus unserer Sicht zu einer Re-Normalisierung des Rauchens in der Gesellschaft führen und damit die bisherigen Erfolge der Nichtraucherschutzgesetzgebung, insbesondere den vollzogenen gesellschaftlichen Paradigmenwechsel, zunichtemachen.

Zudem sind die neuen elektronischen Produkte auch aus unserer Sicht vor dem Hintergrund eines wirksamen Kinder- und Jugendschutzes den bestehenden gesetzlichen Regelungen im HessNRSG zu unterwerfen. Denn die neuen elektronischen Produkte sind insbesondere bei Kindern und Jugendlichen beliebt[24] und das Schädigungspotenzial durch den Passivkonsum ist bei ihnen deutlich höher als bei Erwachsenen. Auch auf Bundesebene wurde z.B. im Jugendschutzgesetz (JuSchG) die Geltung der gesetzlichen Regelung zum Rauchen in der Öffentlichkeit und zu Tabakwaren (§ 10 Abs. 4 JuSchG) auf elektronische Zigaretten erstreckt, und auch das derzeit bestehende und noch zu erweiternde Tabakwerbeverbot (§19 TabakerzG) bezieht elektronische Zigaretten mit ein.

**Zu Nr. 1 Buchst. a Doppelbuchst. bb (§ 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1)**
Die vorgesehene Gesetzesänderung wird nicht beanstandet. Es wird jedoch angeregt, diese Vorschrift im Hinblick auf die dort genannten juristischen Personen analog zu Art. 4 des bayerischen Gesundheitsschutzgesetzes (sog. Hinwirkungspflicht) auszugestalten.[25]

**Zu Nr. 1 Buchst. a Doppelbuchst. cc bis ii (§ 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3, 4, 5, 7, 8, 9, 11)**
Es handelt sich hier um erforderliche redaktionelle Anpassungen der Verweise auf andere Gesetzestexte aufgrund deren Aktualisierung.

Bei Nr. 5 „Sportanlagen" wäre zu begrüßen, auch die Sportstadien mit aufzunehmen, da dort aktuell ebenfalls vulnerable Gruppen (Kinder, Schwangere, Menschen mit Vorerkrankungen) Passivrauchbelastung ausgesetzt sind.

**Zu Nr. 1 Buchst. b (§ 1 Abs. 2 – neu)**
Es wird begrüßt, dass mit dem neuen Abs. 2 eine einheitliche Regelung für Hessen geschaffen wird und so kein landesweiter „Flickenteppich" kommunaler Regelungen im Hinblick auf das im Gesetzentwurf vorgesehene Rauchverbot auf Kinderspielplätzen entsteht, denn: Kinder und Jugendliche sind im Hinblick auf die Gefahren des Tabakrauches besonders schutzbedürftig, so dass hier auch ein Rauchverbot im Freien gerichtfertigt erscheint,

zumal die Erwachsenen hier eine besondere Vorbildfunktion haben und das Bild einer rauchfreien Gesellschaft prägen. Auf die Notwendigkeit entsprechender Rauchverbote in Parks[26], an Seen/ Badestränden[27], in Freibädern[28] bzw. weiteren öffentlichen Sportstätten[29] wird ergänzend hingewiesen.

Zudem wird um Prüfung gebeten, ob in bestimmten Fällen (z.B. in Haupteingangsbereichen – insbesondere von öffentlichen Gebäuden, Gesundheitseinrichtungen und Einrichtungen für Kinder und Jugendliche –, „Raucherecken" etc.) auch Rauchverbote im Freien eingeführt werden könnten, da es hier für die Passierenden durch rauchende Personen häufig zu erheblichen und dauerhaften Emissionen kommt.

Schließlich wird angeregt, nach dem Vorbild des Bundeslandes Nordrhein-Westfalen[30] auch Einkaufszentren bzw. Einkaufspassagen bzw. deren öffentlich zugängliche Laufflächen als neue Rauchverbotszonen in das Nichtraucherschutzgesetz aufzunehmen, zumal es sich hier regelmäßig auch um Innenräume handeln dürfte.

**Zu Nr. 1 Buchst. c (§ 1 Abs. 2)**
Es handelt sich hier um eine erforderliche redaktionelle Änderung aufgrund des Einfügens des neuen Abs. 2 (Art. 1 Nr. 1 Buchst. b), die nicht beanstandet wird.

**Zu Artikel 1 Nr. 2 Buchst. a (§ 2 Abs. 5 Satz 1 Nr. 4)**
Die Aufhebung des § 2 Abs. 5 Satz 1 Nr. 4 (Ausnahme vom Rauchverbot in Festzelten) wird ausdrücklich und uneingeschränkt begrüßt, zumal ausweislich der Gesetzesbegründung nicht lediglich die Bürger und Bürgerinnen bei Veranstaltungen in Festzelten vor den Gefahren des Passivrauchens geschützt werden sollen, sondern zudem zu Gunsten der Beschäftigten ein umfassender und wirksamer Gesundheitsschutz vor den erwiesenen Gefahren des Passivrauchens ab dem ersten Tag der Rauchexposition unabhängig von der Standdauer eines Festzeltes zu gewährleisten ist. Die Erfahrungen in anderen Bundesländern haben auch bereits gezeigt, dass ein Rauchverbot in Festzelten auch umsetzbar ist und von den Bürgern und Bürgerinnen akzeptiert wird.

Nicht nachvollziehbar ist jedoch, weshalb keine Streichung der Ausnahmeregelung für Spielbanken (§ 2 Abs. 5 Satz 1 Nr. 5) im Gesetzentwurf enthalten ist, denn die Notwendigkeit eines umfassenden und wirksamen Gesundheitsschutzes zu Gunsten der Besuchenden und des Personals ergibt sich hier ebenso wie in Festzelten, so dass hier Nachbesserungsbedarf gesehen wird.

Insgesamt wird zudem im Hinblick auf die Ausnahmeregelungen im Hinblick auf das Rauchen bzw. den Konsum von E-Zigaretten/Tabakerhitzern in Gaststätten (§ 2 Abs. 5 Satz 1 Nr 1 – 3) eine wesentliche Verschärfung nach dem Vorbild der Bundesländer Bayern[31], Nordrhein-Westfalen[32] und Saarland[33] gefordert. Konkret fordern wir ein vollständiges

Rauchverbot für die Gastronomie, dass sich auf alle Innenräume, aber auch auf Außenflächen bezieht, denn: Mit dem Gesetz zur Änderung des HessNRSG vom 4. März 2010 ist der gesetzliche Nichtraucherschutz auf der Grundlage des Urteils des Bundesverfassungsgerichts vom 30. Juli 2008 (Az.: 1 BvR 3262/07)[34] zwar mit dem Ziel neu gefasst worden, durch das Zulassen von weiteren Ausnahmen vom Rauchverbot für die Kleinstgastronomie dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit Rechnung zu tragen[35], allerdings zeigen die Beispiele der Bundesländer Bayern, Nordrhein-Westfalen und Saarland auch, dass auch für den Bereich der Gaststätten zur Förderung des Gesundheitsschutzes von Gästen und Personal ein weitreichenderes Schutzniveau erreicht werden kann. Hinzu kommt, dass nach Angaben des Deutschen Krebsforschungszentrums über ¾ der Deutschen ein Rauchverbot in der Gastronomie befürworten – und die Zustimmung zu einem Verbot des Gebrauchs von E-Zigaretten ist bei der Bevölkerung ähnlich hoch wie bei herkömmlichen Zigaretten.[36]

Zudem wird auf der Internetseite des zuständigen Landesministeriums aufgeführt, welche Einrichtungen nach Auffassung des Ministeriums unter den Gaststättenbegriff fallen.[37] Zur Gewährleistung von mehr Rechtssicherheit sind die dort genannten Lokalitäten als Regelbeispiele nach dem Vorbild z.B. des bayerischen Gesundheitsschutzgesetzes in den Gesetzestext aufzunehmen, da die klarstellende Auflistung der einbezogenen Örtlichkeiten auf der Internetseite bereits zeigt, dass es hier in der Vergangenheit offenbar bereits Klarstellungsbedarf gab.

Selbiges wird hier für die weiteren auf dieser Internetseite genannten Einrichtungen und Räumlichkeiten – also „Sporteinrichtungen“[38], „Bildungseinrichtungen“[39], „Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe“[40], „öffentliche Einrichtungen“[41], „Gesundheitseinrichtungen“[42], „öffentliche Kultureinrichtungen“[43], „Studentenwohnheime“[44] und „Einrichtungen für pflegebedürftige, ältere und behinderte Menschen“[45] geltend gemacht. Dies ist insbesondere notwendig, um die reibungslose Ausweitung bzw. den Vollzug insbesondere der nunmehr neu angestrebten Rauch- und Konsumverbote – vor allem im Hinblick auf E-Zigaretten und Tabakerhitzer – für alle Beteiligten möglichst rechtssicher auszugestalten.
In diesem Zusammenhang ist hier zudem das Folgende aufgefallen: Ausweislich der bereits genannten Internetseite des zuständigen Landesministeriums hat Hessen bereits im Jahr 2005 als erstes Bundesland ein gesetzliches Rauchverbot in Schulen und auf dem Schulgelände eingeführt, und seit Anfang 2007 ist gesetzlich geregelt, dass in Kindertagesstätten und auf deren Gelände nicht geraucht werden darf; zudem darf im Rahmen der Kindertagespflege (Tagesmütter) seit 2007 in den für die Kinder bestimmten Räumen in Anwesenheit der Kinder nicht geraucht werden.[46]

Problematisch ist jedoch, dass die aufgezählten Einrichtungen sämtlich nicht im Hessischen Nichtraucherschutzgesetz genannt sind, so dass sich die vorgesehene Ausweitung der bereits bestehenden Rauch- bzw. Konsumverbote, insbesondere die Aufnahme von E-Zigaretten und Tabakerhitzern – nicht auf diese Einrichtungen beziehen würde. Es wird

deshalb angeregt, die genannten Einrichtungen ergänzend in das Nichtraucherschutzgesetz aufzunehmen, um ein möglichst hohes Schutzniveau insbesondere für die besonders vulnerable Gruppe der Kinder- und Jugendliche zu gewährleisten. Zu gewährleisten ist dabei insbesondere für den Schulbereich (bzw. analog für die weiteren genannten Einrichtungen und Organisationen der Kindertagespflege), dass ein ausnahmsloses Rauch- und Konsumverbot nicht nur in Schulen, sondern auch auf dem Schulgelände, bei Veranstaltungen und Festen außerhalb der Schule, bei Ausflügen und auf Klassenfahrten gilt.

Zudem wird zutreffend darauf hingewiesen, dass weder ein Anspruch des Rauchenden auf Einrichtung von Raucherräumen oder Raucherkabinen besteht, noch von den Verantwortlichen solche eingerichtet werden müssen.[47] Es wird deshalb um nochmalige kritische Prüfung gebeten, ob diesbezüglich die Möglichkeit der Streichung weiterer, bisher noch in § 2 Abs. 1 enthaltener Ausnahmetatbestände besteht.

**Zu Artikel 1 Nr. 3 und Nr. 4 (§ 3 und § 4)**
Die vorgenommenen redaktionellen Änderungen werden nicht beanstandet.

**Zu Artikel 1 Nr. 5 (§ 5)**
Die redaktionellen Änderungen bzw. die Zuweisung der Zuständigkeit für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten an den Gemeindevorstand als Gefahrenabwehrbehörde werden nicht beanstandet. Im Zusammenhang mit dem Regelungsgegenstand des § 5 (Ordnungswidrigkeiten) wird jedoch darauf hingewiesen, dass die Höhe der Geldbuße seit 2007 nicht angepasst wurde, so dass eine angemessene Erhöhung zu fordern ist.

Zudem fordern wir eine statistische Erhebung der Verstöße und der Geldbußen zur Nutzung der Daten für eine regelmäßige Evaluation des Nichtraucherschutzgesetzes (siehe Stellungnahme zu Artikel 1 Nr. 6 bzw. § 6 unten). Zudem sollte § 5 zur Gewährleistung der Umsetzung des Nichtraucherschutzgesetzes in Gaststätten nach dem Vorbild von § 6 Abs. 2 S. 2 des saarländischen Nichtraucherschutzgesetzes (in der aktuellen Fassung) ergänzt werden, dieser lautet wie folgt:

*„Bei Verstößen gegen § 2 Absatz 1 Nummer 7 wird ab einer dreimaligen Begehung von Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 Nummer 2 in der Regel vermutet, dass die Betreiberin oder der Betreiber der Gaststätte die für den Gewerbebetrieb gemäß § 4 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 in Verbindung mit § 15 Absatz 1 und 2 des Gaststättengesetzes erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt.“*[48]

**Zu Artikel 1 Nr. 6 (§ 6)**
Mit dieser Änderung erfolgt die Verlängerung der Geltungsdauer des Gesetzes. Diese – erneute – Befristung, dieses Mal bis zum 31.12.2028, ist hier jedoch nicht mehr nachvollziehbar, da nicht davon ausgegangen werden kann, dass im Jahr 2029 keine Notwendigkeit zum Gesundheitsschutz von Nichtrauchenden mehr bestehen wird, zumal insbesondere

die Entwicklung im Bereich der E-Zigaretten und der Tabakerhitzer der gesetzgeberischen Beobachtung bedarf. Hinzu kommt, dass die vorgesehene erneute Befristung bis Ende 2028 weder für dauerhafte Rechtssicherheit sorgt noch sachlich plausibel begründet wird. Zudem ist Hessen das einzige Bundesland mit einem – auch weiterhin – befristeten Nichtraucherschutzgesetz. Zu fordern ist deshalb eine dauerhafte Entfristung sowie eine regelmäßige Evaluierung (z.B. alle 4 Jahre) und Berichterstattung an den Hessischen Landtag nach dem Vorbild der Bundesländer Mecklenburg-Vorpommern und Hamburg[49], da nur eine wissenschaftliche Evaluation bzw. darauf basierende regelmäßige Anpassungen des Gesetzes an ggf. neu auftretende Regelungsbedarfe das angestrebte Vorschriftencontrolling wirksam gewährleisten können, nicht hingegen wiederholte schematische Befristungen.

Prof. Dr. med. Stefan Andreas
Sprecher der Task Force Tabakentwöhnung der DGP

Dr. phil. Rainer Glöckl
Sprecher der Sektion 12 der DGP

Prof. Dr. med. Wulf Pankow
Vertreter der DGP im ABNR

Dr. med. Alexander Rupp
Sprecher der AG Tabakprävention und -entwöhnung

Prof. Dr. med. Werner Seeger
Founding Director Insitute for Lung Health (ILD)

Prof. Dr. med. Wolfram Windisch
für den Vorstand der DGP

[1] S. Hessisches Nichtraucherschutzgesetz (HessNRSG vom 6. September 2007, in Kraft getreten am 1. Oktober 2007, zuletzt geändert durch Art. 8 des Gesetzes vom 23. Juni 2020, GVBl. S. 430).

[2] *S. hierzu ausführlich die Broschüren* Passivrauchen – eine Gesundheitsgefahr - *https://www.bzga.de/infomaterialien/foerderung-des-nichtrauchens/foerderung-des-nichtrauchens/passivrauchen-eine-gesundheitsgefahr/ und* Passivrauchende Kinder in Deutschland – *https://www.bzga.de/infomaterialien/archiv/foerderung-des-nichtrauchens/passivrauchende-kinder-in-deutschland/ der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BZgA) bzw. die vielfältigen Informationen zum Thema* Passivrauchen und gesundheitliche Folgen *des Deutschen Krebsforschungszentrums (DKFZ), Heidelberg unter https://www.dkfz.de/de/tabakkontrolle/Passivrauchen_und_gesundheitliche_Folgen.html – alle zuletzt abgerufen am 12.08.2021.*

[3] *S. Deutsches Krebsforschungszentrum (Hrsg.):* Tabakatlas Deutschland 2020*, Kap. 4.11: Passivrauchen bei Kindern und Jugendlichen, S. 62 ff. - https://www.dkfz.de/de/tabakkontrolle/download/Publikationen/sonstVeroeffentlichungen/Tabakatlas-Deutschland-2020.pdf?m=1606813115& - zuletzt abgerufen am 12.08.2021.*

[4] S. Deutsches Krebsforschungszentrum (Hrsg.): *Tabakatlas Deutschland 2020*, Kap. 4: Verbreitung von Konsum und Passivrauchen, S. 41 ff. - https://www.dkfz.de/de/tabakkontrolle/download/Publikationen/sonstVeroeffentlichungen/Tabakatlas-Deutschland-2020.pdf?m=1606813115& - zuletzt abgerufen am 12.08.2021.

[5] Vgl. z.B. § 2 Abs. 1 Nr. 8 NRauchSchG SH (Gesetz zum Schutz vor den Gefahren des Passivrauchens – Nichtraucherschutzgesetz des Bundeslandes Schleswig-Holstein in der aktuellen Fassung).

[6] Vgl. Presseberichterstattung, z.B. *„Kampf den Kippen: Paris verbietet das Rauchen in Dutzenden Grünanlagen“* vom 31.05.2019 - https://www.spiegel.de/reise/aktuell/paris-verhaengt-rauchverbot-in-52-parks-a-1270224.html bzw. *„Rauchverbot im Freien: Rauchzeichen aus Mailand“* vom 21.12.2020 - https://www.zeit.de/2020/53/rauchverbot-freien-mailand-luftverschmutzung-tessin-schweiz - beide zuletzt abgerufen am 12.08.2021.

[7] Vgl. Presseberichterstattung, z.B. *„Rauchen an Ostseestränden: Welche Seebäder in MV es erlauben – und welche nicht“* vom 25.04.2019 - https://www.ostsee-zeitung.de/Nachrichten/MV-aktuell/Rauchen-an-Ostseestraenden-Seebaeder-in-MV-setzen-auf-Toleranz-statt-Verbote bzw. *„Rauchen am Strand? Das kann teuer werden“* - https://www.rauch-frei.info/werde-rauchfrei/rauchfrei-blog/detail/rauchen-am-strand-das-kann-teuer-werden.html - alle zuletzt abgerufen am 12.08.2021.

[8] Vgl. Presseberichterstattung, z.B. *„Rauchverbot jetzt auch im Freibad“* vom 30.04.2015 - https://www.abendzeitung-muenchen.de/muenchen/rauchverbot-jetzt-auch-im-freibad-art-284467 - zuletzt abgerufen am 12.08.2021.

[9] Vgl. Presseberichterstattung, z.B. *„`Vielfacher Wunsch der Fans´: RB Leipzig verbietet das Rauchen auf den Stadionplätzen“* vom 18.07.2021 – https://rblive.de/leipzig-stadion/vielfacher-wunsch-der-fans-rb-leipzig-verbietet-das-rauchen-auf-seinen-stadiontribuenen-68777 - zuletzt abgerufen am 12.08.2021.

[10] S. World Health Organization (WHO) (Hrsg.): *WHO REPORT ON THE GLOBAL TOBACCO EPIDEMIC, 2021 – Addressing new and emerging products* (2021), S. 20 – Bericht zuletzt abgerufen am 12.08.2021 unter https://www.who.int/teams/health-promotion/tobacco-control/global-tobacco-report-2021.

[11] S. World Health Organization (WHO) (Hrsg.): *WHO REPORT ON THE GLOBAL TOBACCO EPIDEMIC, 2021 – Addressing new and emerging products* (2021), S. 109 – Bericht zuletzt abgerufen am 12.08.2021 unter https://www.who.int/teams/health-promotion/tobacco-control/global-tobacco-report-2021; vgl. auch *„Vaping more than triples odds that young people will use little cigars and other combustible tobacco products"* - https://truthinitiative.org/research-resources/traditional-tobacco-products/vaping-more-triples-odds-young-people-will-use-cigars bzw. Elizabeth C. Hair/ Jennifer M. Kreslake/ Paul Mowery/ Lindsay Pitzer/ Barbara Schillo/ Donna M. Vallone: *„A longitudinal analysis of e-cigarette use and cigar, little cigar or cigarillo initiation among youth and youth adults: 2017–2019",* in: Drug and Alcohol Dependence, Vol. 226, 1. September 2021, https://doi.org/10.1016/j.drugalcdep.2021.108821 - beide zuletzt abgerufen am 12.08.2021.

[12] S. World Health Organization (WHO): *WHO REPORT ON THE GLOBAL TOBACCO EPIDEMIC, 2021 – Addressing new and emerging products* (2021), S. 104 – Bericht zuletzt abgerufen am 12.08.2021 unter https://www.who.int/teams/health-promotion/tobacco-control/global-tobacco-report-2021.

[13] S. Deutsches Krebsforschungszentrum (Hrsg.): *Fakten zum Rauchen: Wasserpfeife*, Heidelberg 2018 - https://www.dkfz.de/de/tabakkontrolle/download/Publikationen/FzR/FzR_2018_Wasserpfeifen.pdf - zuletzt abgerufen am 12.08.2021.

[14] Ebd.

[15] S. Zweites Gesetz zur Änderung des Nichtraucherschutzgesetzes - Vorlage zur Beschlussfassung (Gesetzentwurf), Drucksache 18/1303 vom 11.09.2018 des Abgeordnetenhauses Berlin - https://pardok.parlament-berlin.de/starweb/adis/citat/VT/18/DruckSachen/d18-1303.pdf - zuletzt abgerufen am 10.08.2021 – hier wird die Erweiterung des Rauchverbotes wie folgt formuliert (S. 2): *„Das Tabakrauchen und die Benutzung von E-Zigaretten, E-Wasser-pfeifen und Wasserpfeifen mit Dampfsteinen, Kräutermischungen und Gelen sowie von Tabakerhitzern ist nach Maßgabe des Absatzes 2 und des § 4 verboten"* (Änderung unter Artikel 1 Nr. 2 lit. b) aa); s. Hamburgisches Gesetz zum Schutz vor gesundheitlichen Gefahren durch Kohlenstoffmonoxid in Shisha-Einrichtungen vom 28. Mai 2019 - https://www.landesrecht-hamburg.de/bsha/document/jlr-ShKGHArahmen - beide zuletzt abgerufen am 12.08.2021.

[16] S. § 6 NichtRSchutzG M-V (Nichtraucherschutzgesetz Mecklenburg-Vorpommern vom 12. Juli 2007 in der aktuellen Fassung); s. § 6 HmbPSchG (Hamburgisches Gesetz zum Schutz vor den Gefahren des Passivrauchens in der Öffentlichkeit - Hamburgisches Passivraucherschutzgesetz vom 11. Juli 2007 in der aktuellen Fassung).

[17] S. Hillienhof, A.: *„E-Shishas und E-Zigaretten: Umsätze weisen steil nach oben"*, in: Dtsch Arztbl 2017; 114 (3): A 70–1 - https://www.aerzteblatt.de/archiv/185688/E-Shishas-und-E-Zigaretten-Umsaetze-weisen-steil-nach-oben - zuletzt abgerufen am 12.08.2021.

[18] S. Deutsches Krebsforschungszentrum (Hrsg.): *Tabakatlas Deutschland 2020*, Kap. 1: Tabakerzeugnisse und verwandte Erzeugnisse, S. 1 ff. - https://www.dkfz.de/de/tabakkontrolle/download/Publikationen/sonstVeroeffentlichungen/Tabakatlas-Deutschland-2020.pdf?m=1606813115& - zuletzt abgerufen am 12.08.2021.

[19] S. Deutsches Krebsforschungszentrum (Hrsg.): *Fakten zum Rauchen: Tabakerhitzer*, Heidelberg 2018 - https://www.dkfz.de/de/tabakkontrolle/download/Publikationen/FzR/FzR_2018_Tabakerhitzer.pdf?m=1544522774 - zuletzt abgerufen am 12.08.2021.

[20] Vgl. Deutsches Krebsforschungszentrum (Hrsg.): *E-Zigaretten und Tabakerhitzer – ein Überblick*, Heidelberg 2020 m.w.N. - https://www.dkfz.de/de/tabakkontrolle/download/Publikationen/sonstVeroeffentlichungen/E-Zigaretten-und-Tabakerhitzer-Ueberblick_Oktober_2020.pdf; Deutsches Krebsforschungszentrum (Hrsg.): *Belastung der Innenraumluft durch Emissionen von E-Zigaretten*, Aus der Wissenschaft - für die Politik, Heidelberg 2015 m.w.N. - https://www.dkfz.de/de/tabakkontrolle/download/Publikationen/AdWfP/AdWfdP_Belastung_der_Innenraumluft_durch_Emissionen_von_E-Zigaretten.pdf; Nowak D et al.: *„Positionspapier der Deutschen Gesellschaft für Pneumologie und Beatmungsmedizin e.V. zur elektronischen Zigarette"*, in: Pneumologie 2015, 69: S. 131-134 - https://www.thieme-

connect.de/products/ejournals/abstract/10.1055/s-0035-1547232 ; Schaller Katrin et al.: *„E-Zigaretten: Gesundheitliche Bewertung und potenzieller Nutzen für Raucher“*, in: Pneumologie 2018; 72: S. 458-472 https://www.thieme-connect.de/products/ejournals/abstract/10.1055/s-0043-110097 - alle zuletzt abgerufen am 12.08.2021.

[21] S. S. Bundesamt für Risikobewertung (BfR) (Hrsg.): *„BfR rät zur Vorsicht im Umgang mit elektronischen Zigaretten“*,
Stellungnahme Nr. 013/2008 des BfR vom 05. Januar 2008 - https://www.bfr.bund.de/cm/343/bfr_raet_zur_vorsicht_im_umgang_mit_elektronischen_zigaretten.pdf; Bundesamt für Risikobewertung (BfR) (Hrsg.): *„Vorläufige Risikobewertung von Tobacco Heating-Systemen als Tabakprodukte“*, Mitteilung Nr. 015/2017 des BfR vom 27. Juli 2017 m.w.N. - https://mobil.bfr.bund.de/cm/343/vorlaeufige-risikobewertung-von-tobacco-heating-systemen-als-tabakprodukte.pdf; vgl. Pieper, E., Mallock, N., Henkler-Stephani, F. et al.: *„Tabakerhitzer als neues Produkt der Tabakindustrie: Gesundheitliche Risiken“*, in: Bundesgesundheitsblatt (2018) 61: S. 1422-1428 - https://link.springer.com/article/10.1007/s00103-018-2823-y - alle zuletzt abgerufen am 12.08.2021.

[22] Vgl. Deutsches Krebsforschungszentrum (Hrsg.): *E-Zigaretten und Tabakerhitzer – ein Überblick*, Heidelberg 2020 m.w.N. - https://www.dkfz.de/de/tabakkontrolle/download/Publikationen/sonstVeroeffentlichungen/E-Zigaretten-und-Tabakerhitzer-Ueberblick_Oktober_2020.pdf - zuletzt abgerufen am 12.08.2021.

[23] Vgl. *„Stellungnahme der Innenraumhygienekommission (IRK) zu elektronischen Zigaretten (E-Zigaretten)“*, in: Bundesgesundheitsblatt 2016, 59: S. 1660-1661 - https://www.springermedizin.de/stellungnahme-der-innenraumhygienekommission-irk-zu-elektronisch/11088792 ; s. Bayerisches Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit (Hrsg.): *Abschlussbericht zum Forschungsvorhaben: Pilotstudie zur Exposition gegenüber elektronischen Zigaretten (E-Zigaretten), Innere Exposition von Rauchern und Rauchbelastung eines Innenraums; Expositionsstudie zur Passivrauchbelastung durch elektrische Zigaretten (E-Zigaretten)*, 2013 - https://www.lgl.bayern.de/downloads/gesundheit/arbeitsplatz_umwelt/doc/abschlussbericht_e_zigarette.pdf - beide zuletzt abgerufen am 12.08.2021.

[24] Vgl. Deutsches Krebsforschungszentrum (Hrsg.): *E-Zigaretten und Tabakerhitzer – ein Überblick*, Heidelberg 2020 m.w.N. - https://www.dkfz.de/de/tabakkontrolle/download/Publikationen/sonstVeroeffentlichungen/E-Zigaretten-und-Tabakerhitzer-Ueberblick_Oktober_2020.pdf; Deutsches Krebsforschungszentrum (Hrsg.): *E-Zigaretten: Bekanntheit und Konsum in Deutschland 2012-2014*, Aus der Wissenschaft – für die Politik, Heidelberg 2014 - https://www.dkfz.de/de/tabakkontrolle/download/Publikationen/AdWfP/AdWfdP_E-Zigaretten_Bekanntheit_und_Konsum_in_Deutschland_20122014.pdf ; Morgenstern M., Nies A., Goecke M., Hanewinkel R.: *„E-Cigarettes and the use of conventional cigarettes – a cohort study in 10th grade students in Germany“*, in: Dt. Ärzteblatt Int. 2018; 115: 243-8 - https://www.ncbi.nlm.nih.gov/pmc/articles/PMC5938547/ – alle zuletzt abgerufen am 12.08.2021.

[25] S. Art. 4 des bayerischen Gesundheitsschutzgesetzes – GSG: *„Der Freistaat Bayern und die Gemeinden und Gemeindeverbände sowie die sonstigen der Aufsicht des Freistaates Bayern unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts haben in Unternehmen in Privatrechtsform, an denen sie beteiligt sind, auf Rauchverbote hinzuwirken.“* - https://www.gesetze-bayern.de/(X(1)S(m1pnltddxpcztzhkz1ilay13))/Content/Document/BayGSG/true - zuletzt abgerufen am 12.08.2021.

[26] Vgl. Presseberichterstattung, z.B. *„Kampf den Kippen: Paris verbietet das Rauchen in Dutzenden Grünanlagen“* vom 31.05.2019 - https://www.spiegel.de/reise/aktuell/paris-verhaengt-rauchverbot-in-52-parks-a-1270224.html bzw. *„Rauchverbot im Freien: Rauchzeichen aus Mailand“* vom 21.12.2020 - https://www.zeit.de/2020/53/rauchverbot-freien-mailand-luftverschmutzung-tessin-schweiz - beide zuletzt abgerufen am 12.08.2021.

[27] Vgl. Presseberichterstattung, z.B. *„Rauchen an Ostseestränden: Welche Seebäder in MV es erlauben – und welche nicht“* vom 25.04.2019 - https://www.ostsee-zeitung.de/Nachrichten/MV-aktuell/Rauchen-an-Ostseestraenden-Seebaeder-in-MV-setzen-auf-Toleranz-statt-Verbote bzw. *„Rauchen am Strand? Das kann teuer werden“* - https://www.rauch-frei.info/werde-rauchfrei/rauchfrei-blog/detail/rauchen-am-strand-das-kann-teuer-werden.html - alle zuletzt abgerufen am 12.08.2021.

[28] Vgl. Presseberichterstattung, z.B. *„Rauchverbot jetzt auch im Freibad“* vom 30.04.2015 - https://www.abendzeitung-muenchen.de/muenchen/rauchverbot-jetzt-auch-im-freibad-art-284467 - zuletzt abgerufen am 12.08.2021.

[29] Vgl. Presseberichterstattung, z.B. *„`Vielfacher Wunsch der Fans´: RB Leipzig verbietet das Rauchen auf den Stadionplätzen“* vom 18.07.2021 – https://rblive.de/leipzig-stadion/vielfacher-wunsch-der-fans-rb-leipzig-verbietet-das-rauchen-auf-seinen-stadiontribuenen-68777 - zuletzt abgerufen am 12.08.2021.

[30] Vgl. das NRW-Nichtraucherschutzgesetz - https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_text_anzeigen?v_id=10000000000000000506 – zuletzt abgerufen am 12.08.2021.

[31] S. das bayerische Gesundheitsschutzgesetz unter https://www.gesetze-bayern.de/(X(1)S(m1pnltddxpcztzhkz1ilay13))/Content/Document/BayGSG/true - s. hierzu auch https://www.rauchfrei-info.de/informieren/gesetzliche-regelungen/laendergesetze-zum-nichtraucherschutz/bayern/ - beide zuletzt abgerufen am 12.08.2021.

[32] S. das NRW-Nichtraucherschutzgesetz unter https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_text_anzeigen?v_id=10000000000000000506 – s. hierzu auch https://www.rauchfrei-info.de/informieren/gesetzliche-regelungen/laendergesetze-zum-nichtraucherschutz/nordrhein-westfalen/– beide zuletzt abgerufen am 12.8.2021.

[33] S. das saarländische Nichtraucherschutzgesetz unter https://recht.saarland.de/bssl/document/jlr-NRauchSchGSLrahmen - s. hierzu auch https://www.rauchfrei-info.de/informieren/gesetzliche-regelungen/laendergesetze-zum-nichtraucherschutz/saarland/ – beide zuletzt abgerufen am 12.8.2021.

[34] S. Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 30. Juli 2008 (Az.: 1 BvR 3262/07) - https://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Entscheidungen/DE/2008/07/rs20080730_1bvr326207.html - zuletzt abgerufen am 12.08.2021.

[35] S. *„Auf einen Blick: Fragen und Antworten zum Hessischen Nichtraucherschutz“* - https://soziales.hessen.de/gesundheit/sucht/nichtraucherschutz/fragen-und-antworten-zum-hessischen-nichtraucherschutz - zuletzt abgerufen am 12.08.2021.

[36] Deutsches Krebsforschungszentrum (Hrsg.): *Rauchfreie Gaststätten in Deutschland 2014: Breite Zustimmung der Bevölkerung zu Rauchverboten auch für E-Zigaretten*, Aus der Wissenschaft – für die Politik, Heidelberg 2014 - https://www.dkfz.de/de/tabakkontrolle/download/Publikationen/AdWfP/AdWfdP_Rauchfreie_Gaststaetten_in_Deutschland_2014_Breite_Zustimmung_der_Bevoelkerung_zu_Rauchverbot.pdf - zuletzt abgerufen am 12.08.2021.

[37] *„Gaststätten: Restaurants, Kneipen, Straußwirtschaften, Kantinen, Vereinsgaststätten, Cafés, Imbisse, Bars, Diskotheken, Tanzlokale, Wasserpfeifenlokale, Festzelte, vorübergehende Gaststättenbetriebe bei Veranstaltungen in Sport- und Mehrzweckhallen, Clubs, gemischte Betriebe wie zum Beispiel Spielhallen“* – s. *Auf einen Blick: Fragen und Antworten zum Hessischen Nichtraucherschutz* - https://soziales.hessen.de/gesundheit/sucht/nichtraucherschutz/fragen-und-antworten-zum-hessischen-nichtraucherschutz - zuletzt abgerufen am 12.08.2021.

[38] *„Sporteinrichtungen: Sporthallen, Hallenbäder, Umkleidekabinen, d.h. im gesamten Gebäudekomplex der Sporteinrichtung. Ausnahme Vereinsgaststätte in Sportanlage: wenn diese ausschließlich zur Bewirtung der Gäste zur Verfügung steht, gelten für diesen Bereich die Vorschriften für Gaststätten“* - https://soziales.hessen.de/gesundheit/sucht/nichtraucherschutz/fragen-und-antworten-zum-hessischen-nichtraucherschutz - zuletzt abgerufen am 12.08.2021.

[39] *„Bildungseinrichtungen: Universitäten, Kunsthochschulen, Fachhochschulen, Berufsakademien, Volkshochschulen, Bildungseinrichtungen der Kammern, Gewerkschaften und Verbände“* https://soziales.hessen.de/gesundheit/sucht/nichtraucherschutz/fragen-und-antworten-zum-hessischen-nichtraucherschutz - zuletzt abgerufen am 12.08.2021.

[40] *„Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe: Jugendfreizeit- und Jugendbildungseinrichtungen, Jugendherbergen, Schüler- und Schullandheime, Wohnheime der Kinder- und Jugendhilfe“* https://soziales.hessen.de/gesundheit/sucht/nichtraucherschutz/fragen-und-antworten-zum-hessischen-nichtraucherschutz - zuletzt abgerufen am 12.08.2021.

[41] *„Öffentliche Einrichtungen: Landtag, Behörden, Landes- und Kommunalverwaltung, Gerichte, Justizvollzugsanstalten, Eigenbetriebe, Eigengesellschaften, Bürger- und Dorfgemeinschaftshäuser“* - https://soziales.hessen.de/gesundheit/sucht/nichtraucherschutz/fragen-und-antworten-zum-hessischen-nichtraucherschutz - zuletzt abgerufen am 12.08.2021.

[42] *„Gesundheitseinrichtungen: Krankenhäuser, Kliniken für forensische Psychiatrie, Rehabilitationseinrichtungen einschließlich deren Kantinen, Cafeterien, Schulen und Werkstätten“* - https://soziales.hessen.de/gesundheit/sucht/nichtraucherschutz/fragen-und-antworten-zum-hessischen-nichtraucherschutz - zuletzt abgerufen am 12.08.2021.

[43] *„Öffentliche Kultureinrichtungen: Theater, Museen, Kinos, Konzertsäle, Bibliotheken“* - https://soziales.hessen.de/gesundheit/sucht/nichtraucherschutz/fragen-und-antworten-zum-hessischen-nichtraucherschutz - zuletzt abgerufen am 12.08.2021.

[44] *„Studentenwohnheime: Rauchverbot in Gemeinschaftsräumen (z.B. Treppenhaus, Waschraum, Gemeinschaftsküche, Aufenthaltsraum)“* - https://soziales.hessen.de/gesundheit/sucht/nichtraucherschutz/fragen-und-antworten-zum-hessischen-nichtraucherschutz - zuletzt abgerufen am 12.08.2021.

[45] *„Einrichtungen für pflegebedürftige, ältere und behinderte Menschen: Stationäre bzw. teilstationäre Heime und Hospize“* - https://soziales.hessen.de/gesundheit/sucht/nichtraucherschutz/fragen-und-antworten-zum-hessischen-nichtraucherschutz - zuletzt abgerufen am 12.08.2021.

[46] S. *Auf einen Blick: Fragen und Antworten zum Hessischen Nichtraucherschutz* - https://soziales.hessen.de/gesundheit/sucht/nichtraucherschutz/fragen-und-antworten-zum-hessischen-nichtraucherschutz - zuletzt abgerufen am 12.08.2021.

[47] S. *Auf einen Blick: Fragen und Antworten zum Hessischen Nichtraucherschutz* - https://soziales.hessen.de/gesundheit/sucht/nichtraucherschutz/fragen-und-antworten-zum-hessischen-nichtraucherschutz - zuletzt abgerufen am 12.08.2021.

[48] S. Gesetz zum Schutz vor den Gefahren des Passivrauchens vom 21. November 2007 (Saarländisches Nichtraucherschutzgesetz) - https://recht.saarland.de/bssl/document/jlr-NRauchSchGSLrahmen - zuletzt abgerufen am 12.08.2021.

[49] S. § 6 NichtRSchutzG M-V (Nichtraucherschutzgesetz Mecklenburg-Vorpommern vom 12. Juli 2007 in der aktuellen Fassung); s. § 6 HmbPSchG (Hamburgisches Gesetz zum Schutz vor den Gefahren des Passivrauchens in der Öffentlichkeit - Hamburgisches Passivraucherschutzgesetz vom 11. Juli 2007 in der aktuellen Fassung).

Hessischer Landkreistag

Hessischer Landkreistag · Frankfurter Str. 2 · 65189 Wiesbaden

An den Vorsitzenden des Sozial- und
Integrationspolitischen Ausschusses
des Hessischen Landtags
Schlossplatz 1-3
65183 Wiesbaden

Per E-Mail an: m.sadkowiak@ltg.hessen.de und
a.bartl@ltg.hessen.de

Frankfurter Str. 2
65189 Wiesbaden

Telefon (0611) 17 06 - 0
Durchwahl (0611) 17 06- 74

Telefax-Zentrale (0611) 17 06- 27
PC-Fax-Zentrale (0611) 900 297-70
PC-Fax-direkt (0611) 900 297-27

e-mail-Zentrale: info@hlt.de
e-mail-direkt: ahlers@hlt.de
www.HLT.de

Datum: 19.08.2021
Az. : Ah/re/504.35

**Öffentliche mündliche Anhörung des Sozial- und Integrationspolitischen Ausschusses des Hessischen Landtags zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung für ein Zweites Gesetz zur Änderung des Hessischen Nichtraucherschutzgesetzes – Drucks. 20/5996 –**

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 19. Juli 2021 baten Sie um eine Stellungnahme zum Gesetzentwurf zur Änderung des Hessischen Nichtraucherschutzgesetzes. Die vorgeschlagenen Änderungen werden von den Landkreisen in Hessen ausdrücklich begrüßt und unterstützt. Dies bezieht sich insbesondere auf die folgenden Punkte:

- Aufnahme von E-Zigaretten und Tabakerhitzer
- Aufnahme eines Rauchverbotes auf Kinderspielplätzen
- Streichung der Ausnahmeregelung für Festzelte

Einigen Landkreisen gehen die vorgesehenen Regelungen des Hessischen Nichtraucherschutzgesetzes allerdings nicht weit genug. So wäre eine Ergänzung aus Gründen des Gesundheitsschutzes von Kindern und Jugendlichen wünschenswert, wonach ein Rauchverbot in Kraftfahrzeugen besteht, wenn sich Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren im Fahrzeug befinden.

Auch ist es nicht nachvollziehbar, wieso grundsätzlich in allen Spielbanken im Sinne des Hessischen Spielbankgesetzes das Rauchverbot nach § 1 Abs. 1 Nr. 11 Hessisches Nichtraucherschutzgesetz nicht gilt. Die zurzeit bestehende Ausnahme für alle Spielbanken lässt sich mit sachlichen Gründen nicht rechtfertigen, da auch hier für alle dort sich aufhaltenden Personen vom Tabakrauch gesundheitsschädliche Auswirkungen ausgehen.

Des Weiteren wird gewünscht, dass auch Spielhallen und Wettvermittlungsstellen in das Hessische Nichtraucherschutzgesetz aufgenommen werden. Aus dem Blickwinkel des Gesetzesziels, den Schutz der Nichtraucher zu stärken ist nicht zu erklären, warum dies in manchen öffentlich zugänglichen gewerblichen Einrichtungen vollständig unterblieben ist, während er in anderen zu Recht streng geregelt wird.

Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Prof. Dr. Jan Hilligardt
Geschäftsführender Direktor

Nichtraucherschutzverband Deutschland
Gemeinsam gegen Tabak.

NRSV - Kagerstraße 4b, 81669 München

An den Hessischen Landtag
Schlossplatz 1-3
65183 Wiesbaden

München, 16.08.2021

**Stellungnahme zur öffentlichen Anhörung des Sozial- und Integrationspolitischen Ausschusses des Hessischen Landtags zum Gesetzentwurf der Landesregierung für ein Zweites Gesetz zur Änderung des Hessischen Nichtraucherschutzgesetzes (Drucksache 20/5996)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

Im Rahmen der öffentlichen Anhörung des Sozial- und Integrationspolitischen Ausschusses des Hessischen Landtags zum Gesetzentwurf der Landesregierung für ein Zweites Gesetz zur Novellierung des Hessischen Nichtraucherschutzes wurde der Nichtraucherschutzverband Deutschland e. V. (NRSV) zu einer Stellungnahme eingeladen. Wir bedanken uns für diese Möglichkeit und nehmen wie folgt Stellung:

---

## Zusammenfassung unserer Position

Der Gesetzentwurf für ein Zweites Gesetz zur Änderung des Hessischen Nichtraucherschutzgesetzes enthält (leider nur wenige) sinnvolle Verbesserungen: Absolutes Rauchverbot in Festzelten, Rauchverbot auf Spielplätzen und Einbeziehung von E-Zigaretten bzw. Tabakerhitzern.
Jenseits davon greift der Gesetzentwurf viel zu kurz und verzichtet auf notwendige und überfällige Maßnahmen zum Nichtraucherschutz. Dazu zählt vor allem ein absolutes Rauchverbot in der Innengastronomie nach dem Vorbild in Bayern, NRW und dem Saarland. Darüber hinaus fordert der Nichtraucherschutzverband Deutschland neben der Ausweitung des geplanten Rauchverbots auf Spielplätzen auch weitere Außenbereiche (insbesondere die Außengastronomie, Sportstätten und Naturräume) in das Rauchverbot miteinzubeziehen sowie den Bußgeldrahmen drastisch zu erhöhen. Niemand darf gegen seine ausdrückliche Zustimmung Tabakrauch, E-Dampf oder ähnlichem ausgesetzt werden - Minderjährige, Schutzbefohlene, wirtschaftlich Abhängige und Personen mit ähnlichem Status in besonderem Maße.
**Die derzeitige Novellierung bietet die große Chance für Hessen ein modernes, zukunftsträchtiges Nichtraucherschutzgesetz auf Grundlage wissenschaftlicher Evidenzen, im Einklang mit völkerrechtlichen Verpflichtungen und orientiert an den Menschenrechten auf den Weg zu bringen.** Mit dem vorgelegten Gesetzentwurf nutzt die Hessische Landesregierung diese Chance

leider in nur sehr eingeschränktem Maße. Der Gesetzentwurf genügt nicht den Vorgaben und Ansprüchen des von Deutschland ratifizierten **WHO-Tabakrahmenübereinkommens** bzw. der ebenfalls ratifizierten **UN-Behindertenrechtskonvention** und **UN-Kinderrechtskonvention**.
Wir fordern die Hessische Landesregierung nachdrücklich dazu auf, den Gesetzentwurf an entscheidenden Stellen deutlich nachzuschärfen. Es geht darum, Krankheit und Tod durch Passivrauchen mithilfe evidenzbasierter Maßnahmen wirksam zu verhindern und gleichzeitig die gesellschaftliche Teilhabe von nennenswerten Teilen der Bevölkerung sicherzustellen.

## Unsere Forderungen im Überblick

- Streichung aller Ausnahmen aus dem Hessischen Nichtraucherschutzgesetz, insbesondere die Gastronomie betreffend. Als Vorbild dienen Bayern, NRW und das Saarland.
    - Wenn Shisha-Bars vom absoluten Rauchverbot ausgeklammert werden, dann sollte zumindest eine strenge Regulierung nach dem Vorbild Hamburgs umgesetzt werden.
- Nachbesserung des Rauchverbots auf Spielplätzen durch Einführung einer Regelung, die auch ein Rauchverbot in einem Umkreis von 10 Metern um den Spielplatz herum vorsieht (nach dem Vorbild in Australien).
- Starke Ausweitung des Nichtraucherschutzes unter freiem Himmel. Das sollte mindestens folgende Orte umfassen:
    - Parks und Grünanlagen (z. B. nach dem Vorbild in Straßburg oder Paris)
    - Öffentliche Wälder und Naturschutzgebiete
    - Freibäder (nach dem Vorbild in Frankfurt)
    - Eingangsbereiche öffentlicher Gebäude (z. B. nach dem Vorbild in Australien oder Kanada)
    - Außenbereiche der Gastronomie (nach dem Vorbild in Schweden)
    - Sportstätten (Fußballplätze, Stadien, etc.)
    - Gelände von Krankenhäusern und sonstigen Gesundheitseinrichtungen
    - Universitätsgelände
- Deutliche Erhöhung der Bußgelder bei Verstößen gegen das Hessische Nichtraucherschutzgesetz, insbesondere auf Betreiberseite (§ 5 Abs. 1 Nr. 2 und 3 HessNRSG). Hier müsste ein Bußgeld von bis zu 20.000 Euro gesetzt werden. Darüber hinaus sollte ein Straftatbestand für besonders schwerwiegende Verstöße eingeführt werden, der auch die Entziehung der Betriebserlaubnis vorsieht (z. B. nach italienischem Vorbild)

---

Nichtraucherschutzverband Deutschland
Gemeinsam gegen Tabak.

## Ausführliche Erläuterungen

### Der Schutz von Kindern und Jugendlichen wird nicht ernst genug genommen

Ein eklatanter Widerspruch zeigt sich beim Schutz von Kindern und Jugendlichen. Während Heranwachsende laut des Gesetzentwurfs auf Spielplätzen vor Passivrauchbelastung geschützt werden sollen (absolut überfällig), so soll dieser Schutz offenbar beim Spielplatzzaun enden. Dass sich Jugendliche beispielsweise im hessischen Nachtleben regelmäßig hohen Belastungen von Passivrauch ausgesetzt sehen, wird vom Gesetzgeber in keiner Weise berücksichtigt. Gerade in den Clubs und Diskotheken der größeren Städte wie Frankfurt werden die gesetzlichen Bestimmungen zum Nichtraucherschutz regelmäßig umgangen oder missachtet. Hier würde nur ein absolutes Rauchverbot (das mit hohen Geldbußen bewehrt ist) Abhilfe schaffen. Zum einen würde es die Unübersichtlichkeit und Unkontrollierbarkeit der Ausnahmeregelungen beseitigen und zum anderen sicherstellen, dass Innenräume auch tatsächlich rauchfrei sind (da kein Rauch mehr von Raucherbereichen in Nichtraucherbereiche zieht).
Die Tatsache, dass Kinder und Heranwachsende im Alltag (sei es in der hessischen Außengastronomie oder im Freibad) permanent zum Passivrauchen gezwungen sind, wird von der Hessischen Landesregierung vollständig ignoriert und missachtet grundlegendste Kinderrechte, so wie sie u. a. in der von Deutschland ratifizierten UN-Kinderrechtskonvention (UN-KRK) verankert sind.[0]

### Gesetzentwurf enthält nur wenige Verbesserungen - tatsächlicher Fortschritt bleibt aus

Ausdrücklich begrüßenswert ist, dass der Gesetzesentwurf drei sinnvolle Verbesserungen enthält. Dazu zählt die Umsetzung eines absoluten Rauchverbots in Festzelten, die Einbeziehung neuartiger Tabak-/Nikotinprodukte (E-Zigaretten, Tabakerhitzer) sowie das geplante Rauchverbot auf Spielplätzen. Jenseits davon lässt sich jedoch im Kern kein nennenswerter Fortschritt beim Nichtraucherschutz erkennen. Vielmehr führt der Gesetzentwurf die unwissenschaftliche und schädliche Nichtraucherschutzpolitik der Vergangenheit fort.

### Deutschland versagt bei der Tabakkontrolle und beim Nichtraucherschutz – Hessen ist Teil des Problems

Deutschland bildet das europäische Schlusslicht bei der Tabakkontrollpolitik. Auf der Europäischen Tabakkontrollskala belegt Deutschland seit 2013 den vorletzten bzw. nun sogar den letzten Platz.[1] [2] [3] International gilt Deutschland seit langem als „Sorgenkind" der Tabakprävention.[4] [5] Ein Grund für dieses miserable Abschneiden ist der bis heute schlechte Nichtraucherschutz. Regelmäßig weisen zivilgesellschaftliche Gruppen, wissenschaftliche Organisationen (allen voran das DKFZ), die EU und die WHO auf die erheblichen Defizite der deutschen Tabakpolitik hin.[6] [7] [8] In kaum einem anderen Industrieland wird die Tabakindustrie derart zurückhaltend reguliert und so wenig unternommen, um politische Einflussnahme zu verhindern. Bei politischen Entscheidungen sitzen die Tabakkonzerne (und ihre Verbündeten in angrenzenden Branchen) direkt vor der Tür der Politik und leisten entsprechend ihrer hohen finanziellen Ausstattung aggressive Lobby- und Öffentlichkeitsarbeit.[9] [10] Wichtige und überfällige

Gesetzesinitiativen zu tabakbezogenem Gesundheits- und Umweltschutz werden auf diese Weise immer wieder blockiert oder verzögert. Diese Blockadehaltung führt zu enormen individuellen und gesellschaftlichen Schäden. Pro Jahr sterben allein in Deutschland rund 127.000 Menschen an den Folgen des Tabakkonsums. Der gesamtgesellschaftliche Schaden beläuft sich auf ca. 97 Mrd. Euro pro Jahr.[11] Ökologische Schäden durch weggeworfene Zigarettenkippen und die ressourcenintensive sowie emissionsreiche Tabakproduktion sind hierbei noch nicht mitberücksichtigt, genauso wenig wie das nicht quantifizierbare, unerträgliche Leid all jener, die von Krankheit und Tod durch Tabak betroffen sind.[12] [13] Der mangelhafte Nichtraucherschutz in Bundesländern wie Hessen, einschließlich die erschreckende Ambitionslosigkeit des vorliegenden Gesetzentwurfs, steht stellvertretend für das deutsche Versagen in der Tabakpolitik.
Wir fordern die Hessische Landesregierung dazu auf, mit der industriegeprägten, tödlichen Tabakpolitik der Vergangenheit zu brechen und stattdessen eine evidenzbasierte und menschenrechtsorientierte Politik umzusetzen. Es ist nicht hinnehmbar, dass im Jahr 2021 immer noch Menschen (insbesondere auch Kinder) in Deutschland durch Passivrauchen geschädigt und getötet werden. Genauso wenig ist es akzeptabel, dass nennenswerte Teile der Bevölkerung (vor allem Kinder, Menschen mit Beeinträchtigungen und Schwangere) von gesellschaftlicher Teilhabe ausgeschlossen werden, da öffentliche Orte aufgrund der massiven passivrauchbedingten Luftverschmutzung unzugänglich sind.

**Historisch falscher, von der Tabakindustrie geprägter Pfad ist dringend korrekturbedürftig**

Das hessische Nichtraucherschutzgesetz muss als Resultat massiver, jahrzehntelanger Einflussnahme der Tabakindustrie auf die Nichtraucherschutzgesetzgebung des Bundes und der Länder verstanden werden. Die zahlreichen Versuche der Tabakindustrie wissenschaftliche Erkenntnisse zu den erheblichen Gesundheitsgefahren des Passivrauchens zu untergraben sind – gerade für Deutschland - gut dokumentiert.[14] [15] [16] Jahrzehnte lang verfolgte die Tabakindustrie eine Strategie des systematischen Wissenschaftsbetrugs und des Zweifelsäens an etablierten Erkenntnissen über die Gefährlichkeit des aktiven und passiven Rauchens. Ziel war es die öffentliche Meinung und letztlich die politischen Entscheidungen zugunsten eigener kommerzieller Interessen und zulasten legitimer Gesundheits- und Selbstbestimmungsinteressen der Bevölkerung zu beeinflussen.[17]
Als Mitte der 2000er Jahre gesetzliche Regelungen zum Nichtraucherschutz nicht mehr abzuwenden waren, verhinderte die Tabakindustrie zuerst ein einheitliches und strenges Gesetz auf Bundesebene[18] [19], um im zweiten Schritt zusammen mit Verbündeten in der Glückspielindustrie und Gastronomie (insbesondere dem DEHOGA) gegen einen umfassenden Nichtraucherschutz auf Länderebene vorzugehen. Es wurden Ängste geschürt, Falschinformationen verbreitet und politische Netzwerke genutzt, um ein absolutes Rauchverbot in Innenräumen zu verhindern. Mithilfe zahlreicher Ausnahmen (vor allem die Kleingastronomie und Raucherräume betreffend) wurde das Schutzniveau – entgegen der ausdrücklichen Warnung der Wissenschaft - stark verwässert.[20] Diese Ausnahmen sind bis heute im hessischen Gesetz verankert und sollen laut dem vorliegenden Gesetzentwurf weitestgehend unverändert bestehen bleiben.

**Konsequenter Nichtraucherschutz steht in keinem Widerspruch zu wirtschaftlichen Interessen der Gastronomie**

Der Grund, warum die Tabakindustrie insbesondere in der Gastronomiebranche nach Verbündeten im Kampf gegen Nichtraucherschutzmaßnahmen gesucht und diese auch gefunden hat, ist die fälschliche Annahme, dass konsequenter Nichtraucherschutz zu Umsatzeinbußen führe. Diese Behauptung ist empirisch betrachtet nicht haltbar. Neben zahlreichen Erfahrungen aus dem Ausland (z. B. Großbritannien, Norwegen, Frankreich, Italien, Spanien, Kanada, Australien), die ganz eindeutig zeigen, dass strenge Rauchverbote zu keinem „Kneipensterben" geführt haben, zeigt zudem eine Studie des Deutschen Krebsforschungszentrums, dass konsequenter Nichtraucherschutz in Deutschland keine nachhaltigen Umsatzeinbußen nach sich gezogen hat.[21] [22] [23] Anhand der deutschen Positivbeispiele mit einem absoluten Rauchverbot in der Gastronomie (Bayern, NRW, Saarland) lässt sich die Falschheit dieser Behauptung eindrücklich nachvollziehen. Schließlich existiert in diesen drei Bundesländern nach wie vor eine funktionierende und vielfältige Gastronomie, die denen anderer Bundesländer wirtschaftlich in Nichts nachsteht.
Vielmehr muss heutzutage davon ausgegangen werden, dass absolute Rauchverbote umsatzförderlich wirken. In Hessen stellen Nichtrauchende mittlerweile rund 80 Prozent der erwachsenen Bevölkerung.[24] Für die nahe und mittelfristige Zukunft ist ein weiterer signifikanter Rückgang der Rauchquoten zu erwarten. Bereits 2013 sprachen sich vier von fünf Deutschen (rund 82 Prozent) für einen konsequenten Nichtraucherschutz in der Gastronomie aus – einschließlich knapp 60 Prozent der Rauchenden.[25] Mittlerweile dürfte die breite Zustimmung noch weiter gestiegen sein. **Konsequenter Nichtraucherschutz ist gesellschaftlicher Konsens und sollte so auch von der Politik behandelt werden.** Die Menschen sind zunehmend gesundheitsbewusster und nicht mehr bereit, sich Passivrauch/-dampf auszusetzen. Eine Gastronomiebranche, die diese Tatsache ignoriert, erscheint wenig zukunftsträchtig. Es sei zudem angemerkt, dass insbesondere Menschen mit Vorerkrankungen und Familien mit Kindern aufgrund der Rauchbelastung in der Gastronomie regelmäßig auf Restaurant- und Kneipenbesuche verzichten. Absolute Rauchverbote würde die Gastronomie familien- und behindertenfreundlicher machen und auf diese Weise neue Kundschaft erschließen.
Darüber hinaus sorgen absolute Rauchverbote ohne Ausnahmen für Rechtssicherheit und Gleichheit unter den gastronomischen Betrieben. Wettbewerbsverzerrungen könnten auf diese Weise erheblich reduziert werden.

**Hessischer Nichtraucherschutz ist rückständig und missachtet wissenschaftliche Evidenzen**

Das Hessische Modell des Nichtraucherschutzes (das im Kern auch im aktuellen Gesetzentwurf fortgeführt wird) weist zahlreiche problematische Lücken, Ausnahmen und Fehlanreize auf, wodurch die Effektivität des Gesetzes deutlich vermindert ist. Insbesondere die Ausnahmen im Bereich der Gastronomie (§ 2 Abs. 5 HessNRSG) unterlaufen das eigentliche Ziel des Hessischen Nichtraucherschutzgesetzes, nämlich der Schutz vor den Gefahren des Passivrauchens.
Es besteht seit langem wissenschaftlicher Konsens darüber, dass Raucherräume keinen effektiven Schutz vor den Gefahren des Passivrauchens bieten.[26] Zum einen sind die Angestellten gezwungen regelmäßig die verrauchten Räume zu betreten und zum anderen zieht der Rauch

durch schlecht abgetrennte oder gar offene Türen auch in den Nichtraucherbereich, wodurch die nichtrauchende Kundschaft zu Schaden kommt. Es ist praktisch kaum möglich, Raucherräume baulich so zu gestalten, dass keinerlei Schadstoffe in angrenzende Räume dringen.[27]
Darüber hinaus stellt Passivrauchen auch für die Rauchenden selbst eine erhebliche Gesundheitsgefahr dar. Diese rauchen nämlich in Raucherräumen zusätzlich zu ihren eigenen Zigaretten, auch die aller anderen passiv. An dieser Stelle muss darauf hingewiesen werden, dass der Nebenstromrauch, der beim bloßen Glimmen der Zigarette entsteht und im Vergleich zum Hauptstromrauch nochmals deutlich erhöhte Schadstoffgehalte aufweist, sich ebenfalls im Raum ansammelt und auf diese Weise alle Anwesenden in besonderem Maße schädigt.[28] Nur drei gerauchte Zigaretten in einem 60 $m^3$-Innenraum verursachen eine Feinstaubbelastung, die zehnmal größer ist als die eines parallel dazu laufenden Dieselautos. Geltende Außengrenzwerte für Feinstäube werden durch das bloße Abbrennen dieser drei Zigaretten bereits um das bis zu 14-fache überschritten.[29] Man kann sich also ausrechnen, wie katastrophal schlecht die Luftqualität in solchen Räumen ist, wo doch dort an einem Abend in der Regel hunderte, wenn nicht sogar über tausend Zigaretten geraucht werden.
Somit ergibt sich auch nicht der vielgezeichnete Interessenkonflikt zwischen Nichtrauchenden und Rauchenden. Konsequenter Nichtraucherschutz dient am Ende allen. Wissenschaftlich ist völlig klar, dass nur ein absolutes Rauchverbot in Innenräumen Nichtrauchende und Rauchende vor den Gefahren des Passivrauchens schützt.[30] [31] [32] Das Hessische Nichtraucherschutzgesetz muss dieser Tatsache endlich Rechnung tragen.

**Problematischer „Zwei-Klassen-Arbeitsschutz“ wird im Gesetzentwurf fortgeschrieben**

Offensichtliche Widersprüche werden im vorgelegten Gesetzentwurf nicht aufgelöst – vor allem beim Arbeitsschutz. Es stellt sich die Frage, warum Angestellte in Festzelten vor den Gefahren des Passivrauchens geschützt werden sollen, nicht jedoch in Spielhallen oder Eckkneipen. Gerade erst hat der Bundesrat durch eine Änderung der Berufskrankheitenverordnung Lungenkrebs durch Passivrauchen als Berufskrankheit anerkannt.[33] Angemerkt sei hier, dass Passivrauchen nicht nur zu Lungenkrebs, sondern auch zu vielen anderen, zum Teil schweren Krankheiten führt, insbesondere Herzkreislauferkrankungen.[34] Die Hessische Landesregierung hätte nun im Rahmen der anstehenden Novellierung die Möglichkeit, Leid durch derartig bedingte Berufskrankheiten bei Angestellten in der Gastronomie bzw. Glückspielbranche mithilfe eines absoluten Rauchverbots zu verhindern. Stattdessen tastet der aktuelle Gesetzentwurf jedoch die Ausnahmen für diesen Bereich (75-$m^2$-Einraum- und Nebenraumregelung) nicht an. Damit wird ein „Zwei-Klassen-Arbeitsschutz“ fortgeschrieben, der Angestellten in diesen Branchen das Recht auf angemessenen Arbeitsschutz und körperliche Unversehrtheit verwehrt. Vermeintlich ökonomische Interessen werden über den Schutz von Menschen gestellt. Die Tatsache, dass die Gesundheitsgefahren des Passivrauchens mittlerweile seit über 40 Jahren wissenschaftlich belegt und politisch bekannt sind, macht diesen Umstand inakzeptabel.[35] Vor dem Hintergrund des Gleichheitssatzes im Grundgesetz (Art. 3 Abs. 1 GG) ist diese Ungleichbehandlung mit anderen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern nicht nur in hohem Maße unverständlich und ungerecht, sondern nach unserer Auffassung auch verfassungswidrig.

**Passivrauchen stellt auch unter freiem Himmel ein großes Problem dar**

Passivrauchen ist auch unter freiem Himmel schädlich und belästigend.[36] [37] **Der Gesetzentwurf erkennt genau dies im Falle von Spielplätzen an. Zu fragen bleibt, warum andere Außenbereiche, wo Menschen - auch Kinder - zusammenkommen und nur schwer ausweichen können (wie z. B. Freibäder, Zoos, Außengastronomie, Gebäudeeingänge, Parks, etc.) keinem Rauchverbot unterworfen werden.**
International zeigt sich ein eindeutiger Trend in Richtung weitreichender Rauchverbote im Außenbereich. Länder wie Australien, Kanada, USA, Schweden, Frankreich oder Italien machen es erfolgreich vor. In Mailand wird beispielsweise das Rauchen ab 2025 im gesamten öffentlichen Stadtgebiet verboten werden, da u. a. festgestellt wurde, dass Tabakrauch acht Prozent der städtischen Feinstauverschmutzung ausmacht.[38] Aber auch in Deutschland gibt es Positivbeispiele. 2019 forderte beispielsweise der baden-württembergische Gesundheitsminister Manfred Lucha (Grüne) den Nichtraucherschutz nach schwedischem Vorbild auch auf die Außengastronomie auszuweiten.[39] In Hessen hat die Stadt Frankfurt ein Rauchverbot für Freibäder verhängt und gestattet das Rauchen nur noch in ausgewiesenen Raucherbereichen. Gerade letzteres Beispiel sollte die Hessische Landesregierung zum Anlass nehmen, selbst aktiv zu werden und einheitliche gesetzliche Standards zu setzen.
Allgemeines Ziel sollte sein, dass Nichtrauchen zur Regel und Rauchen zur Ausnahme wird. Alle öffentlichen Orte sollten grundsätzlich rauchfrei sein. Wer rauchen möchte, sollte dies nur noch in ausgewiesenen Raucherbereichen tun können. Atemluft ist in der Regel von Natur aus hochgradig rein - und das ist gut so, denn Atemluft ist das „Lebensmittel Nummer Eins". Menschen können ohne Luft nur wenige Minuten überleben. So wie wir heutzutage Luftverschmutzung durch Industrieschornsteine oder Autos nicht mehr tatenlos hinnehmen, sollten wir auch beim Thema Rauchen konsequent auf schadstofffreie Atemluft hinarbeiten.

**Rauchverbote unter freiem Himmel helfen der Umwelt und den kommunalen Finanzen**

In naturnahen Räumen (Parks, Grünanlagen, Naturschutzgebiete, Wälder, etc.) sollte das Rauchen verboten werden. Menschen suchen dort Erholung an der frischen, unverschmutzten Luft. Wir als Verband erhalten beispielsweise zahlreiche Rückmeldungen von Menschen, die sich vom permanenten Passivrauchen in Parks erheblich in ihrer Lebensqualität eingeschränkt fühlen.
Zusätzlich zur Passivrauchproblematik sollte auch der Natur- und Umweltschutz bedacht werden. Zigarettenkippen sind im Stadtbild leider immer noch allgegenwärtig und gehören zu den am häufigsten weggeworfenen Müllgegenständen weltweit. Eine einzige weggeworfene Zigarettenkippe vergiftet schätzungsweise 40 bis 60 Liter Grundwasser. Zahlreiche Lebewesen im Erdreich und den Gewässern werden auf diese Weise geschädigt.[40] Die Umweltschäden und die Reinigungskosten sind enorm hoch. Die deutschen Kommunen zahlen jährlich rund 225 Mio. Euro für die aufwendige Beseitigung von Zigarettenkippen.[41] Rauchverbote in Naturräumen helfen dabei, Tabakabfälle erheblich zu reduzieren und Waldbrände zu verhindern. Die Reduzierung des Waldbrandrisikos durch Rauchverbote in Wäldern und Naturschutzgebieten sollte gerade vor dem Hintergrund der Klimaerwärmung ein wichtiges Argument darstellen.

**Nichtraucherschutz nur bei konsequenter Durchsetzung wirksam – hohe Bußgelder notwendig**

Die Erfahrung zeigt eindeutig, dass reine Appelle, Aufklärung und milde Bußgelder (leider) nicht zum notwendigen Erfolg beim Nichtraucherschutz geführt haben. Vor allem auf Betreiberseite sind hohe und dementsprechend abschreckende Bußgelder erforderlich, um ein akzeptables Maß an Gesetzeskonformität zu gewährleisten. Verstöße gegen das Nichtraucherschutzgesetz sind vor dem Hintergrund der Tausenden Toten, die pro Jahr an den Folgen des Passivrauchens in Deutschland erkranken und sterben, kein Bagatelldelikt und müssen auch dementsprechend behandelt werden. Verhältnismäßig und effektiv wäre eine Stufenregelung, die noch relativ milde Strafen bei Erstverstößen vorsieht, jedoch bei allen weiteren Verstößen deutlich höhere Bußgelder festsetzt. Wir schlagen hier Bußgelder von bis zu 20.000 Euro für Betriebe vor. Für besonders schwere, d.h. wiederholte oder systematische Verstöße sollte zudem ein Straftatbestand eingeführt werden, der auch die Entziehung der Betriebserlaubnis ermöglicht (nach dem Vorbild Italiens).
Durch ein ausreichend hohes Strafmaß würde nicht nur die Gesetzeskonformität gewährleistet, sondern auch die kommunalen Kosten für Kontrollen und Ahndung erheblich gesenkt werden.

**Internationale Abkommen, Menschenrechte und Grundgesetz erfordern konsequenten Nichtraucherschutz ohne Ausnahmen**

Deutschland hat sich im Rahmen des 2004 ratifizierten WHO-Tabakrahmenübereinkommens (FCTC) dazu verpflichtet, weitreichende und effektive Tabakkontrollmaßnahmen umzusetzen. Mit Artikel 8 ist der wirksame Schutz vor Passivrauchen eine zentrale Forderung dieses Abkommens. Der derzeitige Gesetzentwurf zur Novellierung des hessischen Nichtraucherschutzes kommt den Verpflichtungen und Ansprüchen der FCTC nicht in ausreichendem Maße nach. Etablierte wissenschaftliche Evidenzen zu den Gefahren des Passivrauchens und zu effektiven Gegenmaßnahmen - die selbst die Tabakindustrie mittlerweile nicht mehr leugnet - werden im Rahmen des vorgelegten Gesetzentwurfs weiterhin ignoriert.
Neben den Vorgaben des FCTC werden auch die Pflichten, die sich aus dem Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderung (UN-BRK) ergeben, im Gesetzentwurf missachtet. Durch die Aufrechterhaltung verrauchter öffentlicher Räume (was auch stark verrauchte Außenbereiche, wie z. B. Restaurantterrassen umfasst) werden Menschen mit körperlichen Beeinträchtigungen (beispielsweise Asthma oder Krebserkrankungen) von gesellschaftlicher Teilhabe systematisch ausgeschlossen. Damit wird gegen das Prinzip der Nichtdiskriminierung und Gleichberechtigung verstoßen. Gerade auch vor dem Hintergrund der Corona-Pandemie, die nach derzeitigen Erkenntnissen bei rund 10 Prozent aller Infizierten zu Langzeitschäden („Long Covid“) führt, gewinnt eine barrierearme und inklusive Gesellschaft an zusätzlicher Relevanz. Schätzungen gehen davon aus, dass in Deutschland rund 350.000 Menschen an den Spätfolgen von COVID-19, wie z. B. Lungenfunktionsstörungen, leiden könnten.[42]
Barrieren in Form von passivrauchbedingter Luftverschmutzung existieren zudem für Schwangere, wodurch eine geschlechtsspezifische Diskriminierung vorliegt. Für Ex-Raucherinnen und Ex-Raucher stellen verrauchte Orte zudem ein konkretes Rückfallrisiko dar, was ebenfalls dazu führen kann, dass diese Orte gemieden werden und auf diese Weise für

Betroffene unzugänglich sind. Nicht zuletzt leiden aber auch schlicht gesundheitsbewusste Menschen und Nichtrauchende unter passivrauchbedingten Zugangsbarrieren. In Hessen werden aufgrund der Missstände beim Nichtraucherschutz über drei von vier Menschen permanent gezwungen, eigene Gesundheitsinteressen gegen gesellschaftliche Teilhabe abzuwägen. All diese Beispiele sind inakzeptabel und widersprechen in eklatanter Art und Weise dem Anspruch einer offenen, inklusiven und rücksichtsvollen Gesellschaft, die die körperlichen Grenzen und Selbstbestimmungsrechte der Menschen respektiert.
Nichtraucherschutz ist aus einer Menschenrechtsperspektive von zentraler Bedeutung.[43] Passivrauchen entspricht einem unfreiwilligen Tabakkonsum, einschließlich der damit einhergehenden Gesundheitsschäden. Nur wenn Nichtrauchende effektiv vor dieser fremdbestimmten Schädigung geschützt werden, wird das Recht auf körperliche Unversehrtheit und Leben, das an zentraler Stelle im Grundgesetz (Art. 2 Abs. 2 GG) verankert ist, tatsächlich gewährleistet. Da verrauchte Räume, wie oben dargelegt, Zugangsbarrieren darstellen, bedeutet Nichtraucherschutz darüber hinaus die Sicherstellung des Rechts auf gleichberechtigte soziokulturelle Teilhabe. Nicht zuletzt gewährleisten ortsbezogene Rauchverbote auch das Recht auf eine intakte Umwelt, sei es in Form unverschmutzter Luft oder durch die Verhinderung von Umweltschäden im Zusammenhang mit weggeworfenen Zigarettenkippen.[44]

**Hessischer Nichtraucherschutz – zurück in die Vergangenheit oder Weg in die Zukunft?**

Schwache Nichtraucherschutzgesetze wie jenes in Hessen (partielle Rauchverbote in der Gastronomie; Bedienung in verrauchten Räumen; weitreichende Lücken) sind ein industriegeprägtes Relikt der Vergangenheit und stellen international ein absolutes Auslaufmodell dar.[45] In Europa lassen sich nur noch wenige Negativbeispiele finden, wo derartige Regelungen weiterhin in Kraft sind. Die überwiegende Mehrheit der Staaten (um nur einige an dieser Stelle zu nennen: Frankreich, Österreich, Tschechien, Niederlande, Belgien, Großbritannien, Irland, Schweden, Norwegen, Island, Spanien, Ungarn, Türkei, Slowenien, Rumänien etc.) hat ein absolutes Rauchverbot in der Gastronomie erlassen. Auch innerhalb Deutschlands könnten partielle Rauchverbote bald in der Minderheit sein. Denn in Baden-Württemberg zeichnet sich unter der grün-schwarzen Landesregierung eine Verschärfung hin zu einem absoluten Rauchverbot ab. Damit wäre über die Hälfte der deutschen Bevölkerung erfolgreich durch einen konsequenten Nichtraucherschutz in der Innengastronomie geschützt.
Für die Hessische Landesregierung stellt sich die Frage, ob sie im Jahr 2021 - mit historisch niedrigen, stetig sinkenden Rauchquoten und entgegen dem Willen in der Bevölkerung - weiterhin an einem überholten und schädlichen Modell festhalten will oder stattdessen dazu bereit ist, den Weg in eine moderne und rücksichtsvolle Zukunft zu gehen, indem die anstehende Gesetzesnovellierung für ernstgemeinte und konsequente Fortschritte beim Nichtraucherschutz genutzt wird.

Für weitere Fragen stehen wir gerne jederzeit zur Verfügung.

Nichtraucherschutzverband Deutschland
Gemeinsam gegen Tabak.

Wir freuen uns, wenn unsere Forderungen, die im Wesentlichen den Forderungen der Wissenschaft entsprechen (allen voran des Deutschen Krebsforschungszentrums) Eingang in die Novellierung des hessischen Nichtraucherschutzes finden würden.

Mit freundlichen Grüßen

| | | |
|---|---|---|
| Rainer Nickel | Sören Becker | Eugen Hoppe-Schultze |
| Vorstandsvorsitzender NRSV | Vorstand NRSV | Regionalleiter Baden-Württemberg, Hessen & Rheinland-Pfalz |

München, den 16. August 2021

## Quellennachweise

[0] Unfairtobacco (2019): Factsheet – Kinder haben ein Recht auf eine tabakfreie Welt. https://unfairtobacco.org/wp-content/uploads/2019/11/Factsheet_Kinderrechte_DE_neu.pdf
[1] Joossens, L. et al. (2020): The Tobacco Control Scale 2019 in Europe. Brüssel. Association of European Cancer Leagues.
[2] Joossens, L. & M. Raw (2017): The Tobacco Control Scale 2016 in Europe. Brüssel. Association of European Cancer Leagues.
[3] Joossens, L. & M. Raw (2014): The Tobacco Control Scale 2013 in Europe. Brüssel. Association of European Cancer Leagues.
[4] Cooper, A. et al. (2003): Rauch Ohne Feuer – Why Germany Lags in Tobacco Control. German Politics and Society: 21.
[5] Grüning, T. et al. (2008): Puffing Away? Explaining the Politics of Tobacco Control in Germany. German Politics: 17(2).
[6] https://www.spiegel.de/politik/ausland/tabak-werbeverbot-eu-kommission-verklagt-deutschland-a-424074.html
[7] https://www.rnd.de/gesundheit/tabakpraevention-who-bezeichnet-deutschland-als-sorgenkind-und-empfiehlt-hoehere-preise-6LK7FMKG7OAHLM7B2WVT6ADMTM.html
[8] Deutsches Krebsforschungszentrum (Hrsg.) (2021): Strategie für ein tabakfreies Deutschland 2040. https://www.dkfz.de/de/tabakkontrolle/download/Publikationen/sonstVeroeffentlichungen/2021_Strategie-fuer-ein-tabakfreies-Deutschland-2040_dp.pdf
[9] Kyriss, T. et al. (2008): Der Verband der Cigarettenindustrie – Verhinderung wirksamer Tabakkontrollpolitik in Deutschland. Gesundheitswesen: 70(5). S. 315-324.
[10] Graen, Laura (2020): Deutschland – Index zur Einflussnahme der Tabakindustrie 2020. https://unfairtobacco.org/material/index-zur-einflussnahme-der-tabakindustrie-2020/#/
[11] Deutsches Krebsforschungszentrum (Hrsg.) (2020): Tabakatlas Deutschland 2020. Heidelberg. https://www.dkfz.de/de/tabakkontrolle/download/Publikationen/sonstVeroeffentlichungen/Tabakatlas-Deutschland-2020.pdf
[12] WHO (2017): Tobacco and its Environmental Impact – An Overview. https://www.who.int/publications/i/item/9789241512497
[13] Unfairtobacco (2018): Ruinierte Natur – Entwaldung, Pestizide und Nikotin. https://unfairtobacco.org/wp-content/uploads/2018/12/Ruinierte-Natur_2018.pdf
[14] Grüning, T. et al. (2006): Tobacco Industry Influence on Science and Scientists in Germany. American Journal of Public Health: 96(1). S. 20-32.
[15] Bornhäuser, A. et al. (2006): Wie die Tabakindustrie in Deutschland durch die Erhaltung wissenschaftlicher sowie politischer Respektabilität Rechtsvorschriften zum Schutz vor Passivrauchen verhinderte. San Francisco. University of California, Center for Tobacco Control Research and Education.
[16] Hirschhorn, N. (2000): Shameful science – Four Decades of the German Tobacco Industry's hidden Research on Smoking and Health. Tobacco Control: 9(2). S. 242-248.
[17] https://www.aerzteblatt.de/archiv/54940/Tabakindustrie-und-Aerzte-Vom-Teufel-bezahlt
[18] https://www.spiegel.de/politik/qualm-in-der-bananenrepublik-a-2897c5fe-0002-0001-0000-000049929785
[19] Wiesel, C. (2014): Nichtraucherschutz in Deutschland – Überblick und Entstehung der Rauchverbote in der Gastronomie. Nomos. S. 89ff.
[20] Wiesel, C. (2014): Nichtraucherschutz in Deutschland – Überblick und Entstehung der Rauchverbote in der Gastronomie. Nomos. S. 100ff.
[21] Melberg, H. & Karl Lund (2012): Do smoke-free laws affect revenues in pubs and restaurants?. European Journal of Health Economics: 13(1). S. 93-99.

[22] Loomis, B. et al. (2013): The Economic Impact of Smoke-Free Laws on Restaurants and Bars in 9 States. Preventing Chronic Desease.
[23] Deutsches Krebsforschungszentrum (Hrsg.) (2008): Umsatzentwicklung in der deutschen Gastronomie vor und nach der Umsetzung von Landesnichtraucherschutzgesetzen - eine erste Bilanz. https://www.dkfz.de/de/tabakkontrolle/download/Publikationen/AdWfP/AdWfP_Umsatzentwicklung_erste_Bilanz.pdf
[24] Deutsches Krebsforschungszentrum (Hrsg.) (2020): Tabakatlas Deutschland 2020. Heidelberg. https://www.dkfz.de/de/tabakkontrolle/download/Publikationen/sonstVeroeffentlichungen/Tabakatlas-Deutschland-2020.pdf
[25] Deutsches Krebsforschungszentrum (Hrsg.) (2013): Rauchfreie Gaststätten in Deutschland 2013: Vier von fünf Deutschen sind für einen konsequenten Nichtraucherschutz. https://www.dkfz.de/de/tabakkontrolle/download/Publikationen/AdWfP/AdWfP_Rauchfreie_Gaststaetten_2013.pdf
[26] Deutsches Krebsforschungszentrum (Hrsg.) (2011): Hohe Schadstoffbelastungen in Raucherkneipen und Raucherräumen durch Tabakrauch. https://www.dkfz.de/de/tabakkontrolle/download/Publikationen/AdWfP/AdWfP_Hohe_Schadstoffbelastungen_in_Raucherkneipen_2011.pdf
[27] Deutsches Krebsforschungszentrum (Hrsg.) (2011): Hohe Schadstoffbelastungen in Raucherkneipen und Raucherräumen durch Tabakrauch. https://www.dkfz.de/de/tabakkontrolle/download/Publikationen/AdWfP/AdWfP_Hohe_Schadstoffbelastungen_in_Raucherkneipen_2011.pdf
[28] Deutsches Krebsforschungszentrum (Hrsg.) (2005): Passivrauchen – Ein unterschätztes Gesundheitsrisiko. S. 9f. https://www.dkfz.de/de/tabakkontrolle/download/Publikationen/RoteReihe/Passivrauchen_Band_5_2Auflage.pdf
[29] Invernizzi, G. et al. (2004): Particulate Matter from Tobacco versus Diesel Car Exhaust – An Educational Perspective. Tobacco Control: 13(3). S. 219-221.
[30] Deutsches Krebsforschungszentrum (Hrsg.) (2008): Gesetzlicher Nichtraucherschutz wirkt: Eine Bewertung der bisherigen wissenschaftlichen Evidenz zur Wirksamkeit von Rauchverboten. https://www.dkfz.de/de/tabakkontrolle/download/Publikationen/AdWfP/AdWfP_Gesetzlicher_Nichtraucherschutz_wirkt.pdf
[31] Deutsches Krebsforschungszentrum (Hrsg.) (2010): Nichtraucherschutz wirkt - eine Bestandsaufnahme der internationalen und der deutschen Erfahrungen. https://www.dkfz.de/de/tabakkontrolle/download/Publikationen/RoteReihe/Band_15_Nichtraucherschutz_wirkt.pdf
[32] Deutsches Krebsforschungszentrum (Hrsg.) (2008): Aus Sicht der Krebsforschung sind Luftfiltersysteme, welche die Kanzerogene des Tabakrauchs in Arbeitsräumen nur absenken, keine Alternative für ein Rauchverbot. https://www.dkfz.de/de/tabakkontrolle/download/Publikationen/AdWfP/AdWfP_Luftfiltersysteme.pdf
[33] https://publikationen.dguv.de/forschung/ifa/ifa-report/3944/handlungsempfehlung-passivrauchen
[34] Deutsches Krebsforschungszentrum (Hrsg.) (2020): Tabakatlas Deutschland 2020. Heidelberg. https://www.dkfz.de/de/tabakkontrolle/download/Publikationen/sonstVeroeffentlichungen/Tabakatlas-Deutschland-2020.pdf
[35] Bundestagsdrucksache 7/2070
[36] Sureda, X. et al. (2013): Secondhand Tobacco Smoke Exposure in Open and Semi-open Settings - A Systematic Review. Environmental Health Perspective: 121(7). S. 766-773.
[37] Ruprecht, A. et al. (2016): Outdoor Second-hand Cigarette Smoke significantly affects Air Quality. European Respiratory Journal: 48. S 918-920.
[38] https://de.euronews.com/2021/01/19/kampf-der-luftverschmutzung-mailand-fuhrt-10-meter-regel-fur-raucher-ein

[39] https://www.aerzteblatt.de/nachrichten/107413/Koalition-in-Baden-Wuerttemberg-uneins-beim-Rauchverbot
[40] WHO (2017): Tobacco and its Environmental Impact – An Overview. https://www.who.int/publications/i/item/9789241512497
[41] https://www.bmu.de/pressemitteilung/einwegplastik-und-zigarettenkippen-in-der-umwelt-kosten-kommunen-jaehrlich-700-millionen-euro
[42] https://www.aerztezeitung.de/Politik/Forschungsministerin-geht-von-350000-Long-Covid-Patienten-aus-420027.html
[43] https://www.who.int/fctc/mediacentre/news/2019/tobacco-control-human-rights/en/
[44] https://exposetobacco.org/wp-content/uploads/2019/09/UNGA-SDGs-and-TC-Chart.pdf
[45] Deutsches Krebsforschungszentrum (Hrsg.) (2008): Das "spanische Modell" des Nichtraucherschutzes in der Gastronomie: Eine Bilanz des Scheiterns. https://www.dkfz.de/de/tabakkontrolle/download/Publikationen/AdWfP/AdWfP_Das_spanische_Modell.pdf

AOK Hessen, 64520 Groß-Gerau

Hessischer Landtag
Sozial- und Integrationspolitischer
Ausschuss

*per E-Mail*

**AOK – Die Gesundheitskasse in Hessen**

**Hauptabteilung**
**Unternehmenspolitik/-kommunikation**

Basler Str. 2, 61352 Bad Homburg

| | |
|---|---|
| Ansprechpartner: | Ralf Metzger |
| Tel.-Nr.: | (06172) 272-161 |
| Fax-Nr.: | (069) 66816 550161 |
| E-Mail: | ralf.metzger@he.aok.de |
| Internet: | www.aok.de/hessen |
| Unser Zeichen: | 07901 |
| Datum: | 19. August 2021 |

**Gemeinsame Stellungnahme der AOK Hessen, der IKK classic, der Ersatzkassen und der vdek Landesvertretung Hessen zur Anhörung des Sozial- und Integrationspolitischen Ausschusses des Hessischen Landtags zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung für ein Zweites Gesetz zur Änderung des Hessischen Nichtraucherschutzgesetzes – Drucks. 20/5996**

Sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete,

die AOK Hessen, die IKK classic, die Ersatzkassen und die vdek Landesvertretung Hessen unterstützen ausdrücklich die Inhalte des Gesetzentwurfes. Eine Verlängerung des Nichtraucherschutzgesetzes ist sachgerecht und erforderlich. Außerdem ist es sinnvoll, neue Produkte der Tabakindustrie, wie elektronische Zigaretten und Tabakerhitzer, die ebenfalls mit gesundheitlichen Risiken verbunden sind, ebenfalls in diesem Gesetz zu berücksichtigen. Das Verbot von Tabakkonsum auf Kinderspielplätzen ist ebenfalls eine sachgerechte Weiterentwicklung.

Die negativen gesundheitlichen Folgen des Zigarettenkonsums und des Passivrauchens stehen außer Frage. Der besondere Schutz von Kindern und Jugendlichen vor den Gefahren des Passivrauchens muss gewährleistet werden. Die Krankenkassen in Hessen sind daher bereits seit vielen Jahren bemüht, im Rahmen ihrer Maßnahmen zur Aufklärung und Gesundheitsförderung auf die erheblichen gesundheitlichen Risiken des Rauchens hinzuweisen und ihre Versicherten aktiv zu unterstützen, wenn diese das Rauchen aufgeben möchten. Auch lebensweltbezogene Präventionsmaßnahmen in Schulen, die Kinder und Jugendliche zu einem aufmerksamen und verantwortlichen Umgang mit Gesundheitsrisiken bestärken, gehören zu unseren etablierten Aktivitäten.

Daher unterstützen wir die Ziele dieses Gesetzes – also einerseits den direkten Schutz vor Passivrauchen und andererseits die Beseitigung der negativen Vorbildfunktion des Rauchens in der Öffentlichkeit für Kinder und Jugendliche.

Für weitere Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

*gez.*

Ralf Metzger
Hauptabteilungsleiter
Unternehmenspolitik /-kommunikation

ÄRZTLICHER
ARBEITSKREIS
RAUCHEN UND
GESUNDHEIT E.V.

Ärztlicher Arbeitskreis Rauchen und Gesundheit e.V. Bundesvorsitzender Postfach 12 44 D-85379 Eching Prof. Dr. med.
Friedrich J. Wiebel

Telefon (0 89) 3 16 25 25
wiebel@aerztlicher-eitskreis.de
www.aerztlicher-arbeitskreis.de

# Stellungnahme
# zum Entwurf der Landesregierung für ein
# Zweites Gesetz zur Änderung des Hessischen Nichtraucherschutzgesetzes

Die im Ärztlichen Arbeitskreis Rauchen und Gesundheit e.V. (ÄARG) zusammengeschlossenen, präventivmedizinisch engagierten Ärzte begrüßen das Bestreben der Landesregierung, den Schutz der Bürgerinnen und Bürger vor den Gesundheitsgefahren des Passivrauchens zu verbessern. Der ÄARG nimmt mit Freude wahr, dass die Novellierung des hessischen Nichtraucherschutzgesetzes (HessNRSG) vor dem Hintergrund des gesellschaftlichen Paradigmenwechsels zur Akzeptanz des Rauchens und Passivrauchens geschieht. Er freut sich ebenso darüber, dass die Landesregierung die Entwicklung zu einer rauchfreien Gesellschaft für erstrebenswert hält.

Der ÄARG begrüßt ausdrücklich:

- die Einführung eines Rauchverbotes auf **Kinderspielplätzen**.

  Es ist hervorzuheben, dass das Verbot nicht nur dem direkten Schutz der Kinder und Jugendlichen vor den Gesundheitsgefahren des Passivrauchens dienen soll, sondern auch auf die Stärkung der Vorbildfunktion der Erwachsenen abzielt.

- die Aufhebung der Ausnahmeregelung für das Rauchverbot in **Festzelten**.

  Passivrauchen ist unstrittig gesundheitsschädlich. Der Fokus der Besorgnis lag bisher vor allem auf dem erhöhten Krebsrisiko (1)*. Neueste Forschungsergebnisse belegen darüber hinaus ein hohes Gefährdungspotential durch Passivrauchen für den Herzkreislauf und die Lunge (2). Weiterhin erweist sich, dass Schwangere durch die Exposition gegen Tabakrauch in der Raumluft stark gefährdet sind. So zeigen neueste Untersuchungen, dass Passivrauchen in der Schwangerschaft die Gene der Nachkommen verändert und einen lebenslangen Einfluss auf die Entwicklung von Hirnfunktionen, die Entstehung von Diabetes und Krebs ausüben kann (3).

---

* siehe Quellenangaben unten

- das Verbot der Nutzung von **elektronischen Zigaretten und Tabakerhitzern** in den bestehenden Nichtraucherzonen.

  Der Gesetzentwurf stellt klar, dass der Tabakkonsum nicht mehr als eine „normale“ Verhaltensweise gilt. Vielmehr gibt es gute Gründe, sich um eine mögliche „Renormalisierung“ des Rauchens durch die Nutzung von elektronischen Zigaretten und Tabakerhitzern Sorge zu machen (4). Nach dem gegenwärtigen wissenschaftlichen Kenntnisstand haben E-Zigaretten ein beträchtliches gesundheitliches Schadenpotential (5,6). Dieses kann bis zu 50% des Schadenspotentials konventioneller Zigaretten betragen (7-10). E-Zigaretten sind auch keine Hilfen bei der dauerhaften Entwöhnung vom Rauchen (11,12). Die deutschen Fachgesellschaften raten von E-Zigaretten zur Reduktion des Zigarettenkonsums ab (13).

Die hessische Landesregierung vertritt einen beachtlichen progressiven Ansatz zum präventiven Gesundheitsschutz vor dem Passivrauchen. Unter dieser Gegebenheit ist es unverständlich, warum der Entwurf für die Novellierung des HessNRG so kurz greift. Zu erwarten wäre, dass alle der jahrelang gewährten Ausnahmen von Rauchverboten auf den Prüfstand kommen. Folgerichtig wäre, dass der Schutz vor dem Passivrauchen in allen Bereichen des öffentlichen Lebens umfassend geregelt wird. Im Einzelnen:

**Streichung von Ausnahmeregelungen**

a. **Spielbanken**

Es gibt keinen ersichtlichen Grund, warum die Besucher von Spielbanken und die dort Beschäftigten weniger schutzwürdig sind als Gäste und Beschäftigte in Festzelten und Speisegaststätten.

**b. Gastronomiebetriebe**

Es ist ebenso wenig einsichtig, warum Besucher und Beschäftigte in Gaststätten mit weniger als 75 $m^2$ Gastfläche nicht vor dem Passivrauchen geschützt werden sollten. Die Vorgabe, dass dort keine oder nur kalte und einfach zubereitete warme Speisen verabreicht werden, ist keine plausible Begründung für die Ausnahme.

Die große Mehrheit der deutschen Bevölkerung wünscht sich eine rauchfreie Gastronomie ( 14). Die Regierungen der Bundesländer hatten bereits 2007 beschlossen, dass das Rauchen in Gaststätten grundsätzlich untersagt werden sollte (15). Einige Bundesländer (Bayern, Nordrhein-Westfalen, Saarland) haben schon vor Jahren ein umfassendes Rauchverbot in Gaststätten eingeführt. Einem derartigen Rauchverbot stehen weder rechtliche Hürden noch ökonomische Bedenken entgegen. Das Bundesverfassungsgericht hat 2008 ausdrücklich festgestellt, dass das Verbot des Rauchens in öffentlichen Räumen einschließlich der Gastronomie mit dem Grundgesetz vereinbar ist und der Gesetzgeber nicht gehindert ist, ein striktes Rauchverbot in allen Gaststätten zu verhängen (16). Die ursprüngliche Befürchtung, dass ein umfassendes Rauchverbot in Gastronomiebetrieben schwerwiegende wirtschaftliche Schäden nach sich ziehen könnte, hat sich nicht bewahrheitet.

Ein novelliertes Nichtraucherschutzgesetz, dass einen umfassenden Schutz vor dem Passivrauchen im öffentlichen Raum gewährt, würde der hochgesteckten Zielsetzung der hessischen Landesregierung zum Nichtraucherschutz gerecht werden. Es würde darüber hinaus den gegebenen Verpflichtungen des Landes gegenüber dem WHO-Rahmenabkommen zur Tabakkontrolle (17) nachkommen. Die in Art. 8 des Rahmenabkommens und die dazugehörigen Leitlinien (18) lassen keinen Zweifel daran, dass nur absolute Rauchverbote in öffentlich zugänglichen Räumen die Anforderungen des Vertrags erfüllen.

**Zusammenfassung**

Der ÄARG unterstützt vorbehaltlos die Änderungsvorschläge in dem vorgesehenen Entwurf für ein novelliertes HessNRSG. Er dringt gleichzeitig darauf, dass die hessischen Bürgerinnen und Bürger in allen öffentlich zugänglichen Räumen wie Spielhallen und Kneipen vor den Gesundheitsgefahren des Passivrauchens geschützt werden.

Prof. Dr. med. Friedrich Wiebel

Bundesvorsitzender
Pharmakologe und Toxikologe

Eching den 20. August 2021

**Quellenangaben**

1. Deutsches Krebsforschungszentrum (Hrsg.): Durch Rauchen und Passivrauchen verursachte Krebserkrankungen. Heidelberg, 2008
2. Skipina TM, Upadhya B, Soliman EZ. Secondhand smoke exposure is associated with prevalent heart failure: Longitudinal examination of the National Health and Nutrition Examination Survey. Nicotine Tob Res. 2021 Jul 2;ntab047. Online ahead of print
3. Fuemmeler BF, Dozmorov MG, Do EK, Zhang JJ, Grenier C, Huang Z, et al. DNA Methylation in babies born to nonsmoking mothers exposed to secondhand smoke during pregnancy: An epigenome-wide association study. Environ Health Perspect. 2021 May;129(5):57010
4 Buchanan ND, Grimmer JA, Tanwar V, et al.: Cardiovascular risk of electronic cigarettes: a review of preclinical and clinical studies. Cardiovasc Res. 2020;116(1):40-50
5 Traboulsi H, Cherian M, Abou Rjeili M, et al.: Inhalation toxicology of vaping products and implications for pulmonary health. Int. J. Mol. Sci. 2020, 21, 3495
6 Lee HW, Park SH, Weng MW, et al.: E-cigarette smoke damages DNA and reduces repair activity in mouse lung, heart, and bladder as well as in human lung and bladder cells. Proc Natl Acad Sci U S A. 2018;115(7):E1560-E1569
4. 7. Wiebel FJ, Gohlke H, Loddenkemper R: E-Zigaretten: Eine unterschätzte Gefahr für Lunge und Herz-Kreislauf - Vergleich des Schadenspotentials von E-Zigaretten und Tabakzigaretten. Zwischenbilanz zum Weltnichtrauchertag 2019 http://www.aerztlicher-arbeitskreis.de/media/gesundheitsgefahren_durch_e-zigaretten.pdf. zuletzt besucht 18.08.2021

8. Li D, Sundar IK, McIntosh S, Ossip DJ, Goniewicz ML, O'Connor RJ, Rahman I. Association of smoking and electronic cigarette use with wheezing and related respiratory symptoms in adults: cross-sectional results from the Population Assessment of Tobacco and Health (PATH) study, wave 2. Tob Control. 2019 Feb 10. 1136/tobaccocontrol-2018-054694
9. Nocella C, Biondi-Zoccai G, Sciarretta S, Peruzzi M, Pagano F et al. Impact of Tobacco Versus Electronic Cigarette Smoking on Platelet Function. Am J Cardiol. 2018;122:1477-1481
10. Reinikovaite V, Rodriguez IE, Karoor V, Rau A, Trinh BB, Deleyiannis FW, Taraseviciene-Stewart L. The effects of electronic cigarette vapour on the lung: direct comparison to tobacco smoke. Eur Respir J. 2018 Apr 4;51(4)
11. Stellungnahme des Aktionsbündnisses Nichtrauchen e.V. zu E-Zigaretten, 19.05.2021. https://www.abnr.de/media/abnr-stellungnahme_e-zigaretten_20210519.pdf, zuletzt besucht 18.08.2021
12. Deutsche Hauptstelle für Suchtfragen e.V. (DHS): Stellungnahme zum Thema E-Zigaretten.30.04.2021 https://www.dhs.de/service/aktuelles/meldung/dhs-stellungnahme-zum-thema-e-zigaretten**,** zuletzt besucht 18.08.2021
13. S3-Leitlinie “Rauchen und Tabakabhängigkeit: Screening, Diagnostik und Behandlung. Hrsg. Arbeitsgemeinschaft der Wissenschaftlichen Medizinischen Fachgesellschaften (AWMF), Januar 2021
14. GFK-Umfrage August 2019 im Auftrag der Nichtraucher-Initiative Deutschland e.V. https://www.nichtraucherschutz.de/wp-content/uploads/2021/02/GfK-Umfrage-2019-Ergebnisse-Kurzfassung.pdf. zuletzt besucht 18.08.2021
15. Entschließungen der Ministerkonferenz der Länder zum Nichtraucherschutz am 23.02.2007 in Hannover
16. Bundesverfassungsgericht 30. Juli 2008 (1 BVR 3262/07, 1 BVR 402/08, 1 BVR 906/08)
17. Gesetz zu dem Rahmenübereinkommen der Weltgesundheitsorganisation vom 21. Mai 2003 zur Eindämmung des Tabakgebrauchs (Gesetz zu dem Tabakrahmenübereinkommen, 19. November 2004)
18. Guidelines for implementation of Article 8 of the WHO FCTC on protection from exposure to tobacco smoke (decision FCTC/COP2(7) July 2007